Krakauer Zeitung.

Nr. 274. **Mittwoch, den 30. November** **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Pettitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Schönbrunn 23. November d. J. dem Siebenbürgischen Ober-Landesgerichtsrathe, Paul Istvánffy v. Madefalva, bei seiner Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den wirklichen geheimen Rath und Unter-Staatssekretär beim Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Freiherrn von Werner, unter Bezeigung der vollsten Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen ausgezeichneten Leistungen in obiger Eigenschaft und mit Vorbehalt seines Ranges und seiner Stellung in der Diätenklasse, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. Sächsischen Hofe, sowie an den großherzoglich und herzoglich Sächsischen Höfen, und den bisherigen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. Preußischen Hofe, wirklichen geheimen Rath Freiherrn von Koller, zum Unter-Staatssekretär beim Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Adjunkten, Friedrich Gallauner, zum Bezirksvorsteher in Steiermark ernannt.

Verordnung
der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei, und des Armee-Oberkommando
vom 27. November 1859*),

wirksam für alle Kronländer, womit, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1859, einige Ergänzungsbestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 des Reichsgesetzblattes, angeordnet werden.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 25. November 1859 verordnen die Minister des Innern, der Justiz, der Polizei und des Armee-Oberkommando für den ganzen Umfang des Reiches:

§. 1. Die nach §. 10 der Preßordnung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift erforderliche besondere Bewilligung (Konzession) wird von dem Polizei-Ministerium, in der Militärgrenze vom Armee-Oberkommando im Einvernehmen mit dem Polizei-Ministerium, nach dem Ableben des Herausgebers, wenn keine Bedenken obwalten, auch auf dessen Witwe oder sonstige Erben übertragen werden.

§. 2. Die rechtlichen Folgen jeder nach §. 22 der Preßordnung dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift schriftlich ertheilten Warnung sind als erloschen anzusehen, wenn von dem Zeitpunkte ihrer Erlassung an bereits zwei Jahre verstrichen sind, und während dieser Zeit weder durch den Inhalt dieser periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wurde, noch eine weitere Verwarnung erfolgt ist.

§. 3. Werden durch eine Druckschrift solche Nachrichten oder Schriftstücke, wenn gleich mit Beziehung auf ein bloßes Gerücht, verlautbart, welche nur in Folge einer Verletzung der Dienstpflicht eines öffentlichen Angestellten, oder in Folge einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlung mitgetheilt werden konnten, so ist diese Verlautbarung, wenn nicht der erste Mittheiler selbst namhaft gemacht wird und zur Verantwortung gezogen werden kann, an den übrigen für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen (§§. 34—36 der Preßordnung) nach Maßgabe der §§. 39 und 40 derselben zu bestrafen.

§. 4. Dieselbe Bestrafung hat gegen die genannten Personen auch dann einzutreten, wenn durch eine Druckschrift falsche Nachrichten, erdichtete oder in ihrem Inhalte entstellte oder fälschlich einer bestimmten Person oder Behörde zugeschriebene Schriftstücke, wenn gleich mit Beziehung auf ein bloßes Gerücht, verlautbaret werden, welche zwar durch ihren Inhalt noch keine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung begründen, aber geeignet erscheinen, Jemanden in seiner gesellschaftlichen oder öffentlichen Stellung zu kränken oder lächerlich zu machen, oder die Regierung, eine öffentliche Behörde oder das Amtsansehen eines einzelnen Organes der Regierung bloszustellen, oder eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung bedenkliche Aufregung zu erzeugen, oder das Vertrauen in die Regierung zu schwächen.

§. 5. Diese Verordnung hat vom Tage ihrer Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Erzherzog Wilhelm m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.
Graf Nádásdy m. p.
Graf Goluchowski m. p.
Freiherr v. Thierry m. p.

*) Enthalten in dem am 29. November 1859 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 212.

Kundmachung des Finanz-Ministeriums
vom 20. November 1859*),

giltig für alle Kronländer, betreffend die Einführung einer Stempelmarke zu 72 Nkr.

Es wird vom Jänner 1860 angefangen eine Stempelmarke zu 72 Nkr. in Verschleiß gesetzt werden.

Freiherr v. Bruck m. p.

*) Enthalten in dem am 29. November 1859 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 209.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. November

Die „Gazzetta piemontese" vom 23. d. veröffentlicht den Wortlaut der Präliminarien von Villafranca und die beiden Verträge, welche am 10. d. zwischen dem König von Sardinien einerseits und dem Kaiser der Franzosen andererseits, dann zwischen ersterem und dem Kaiser der Franzosen, so wie dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossen und am 17. d. ratificirt worden sind. Der erstere enthält fünf Artikel; 1) citirt den Artikel des 2. Vertrages in Betreff der Abtretung der Lombardei; 2) citirt die Artikel 7 bis 15 des 2. Vertrages über die Bedingungen dieser Abtretung; 3) regelt die Rückzahlung der von Frankreich auf Rechnung Sardiniens an Oesterreich zu entrichtenden Summe von 40 Millionen Gulden Conv.-Münze; 4) legt der sardinischen Regierung die Zahlung von 60 Millionen Francs an Frankreich (mittelst einer Rente von 3 Millionen Francs) auf; 5) betrifft die Ratificationen.

Der zweite Vertrag umfaßt 23 Artikel. 3) regelt die Begrenzung, deren definitive Durchführung eine Militär-Commission an Ort und Stelle vornehmen wird; 5) bestimmt, daß die sardinische Regierung $^{3}/_{5}$ der Schuld des Monte lombardo-veneto und 40 Millionen Gulden C.-M. als Antheil am Nationalanlehen vom Jahre 1854 zu übernehmen hat; 7) ordnet an, daß eine Commission zur Liquidirung des Monte lombardo-veneto eingesetzt wird. Nach 8) übernimmt die sardinische Regierung die Rechte und Verpflichtungen, welche aus regelmäßig abgeschlossenen Verträgen der österrreichischen Verwaltung in Betreff von Gegenständen des öffentlichen Interesses des abgetretenen Landes hervorgehen. Artikel 9 bezieht sich auf die Rückzahlung der von lombardischen Unterthanen, Körperschaften und dergleichen in öffentliche Kassen eingezahlten Cautionen und dergleichen; 10) bestätigt die Eisenbahn-Concessionen und regelt die betreffenden Credite, Zahlungen und dergleichen. Artikel 12 gewährt den beiderseitigen Unterthanen vollkommene Uebersiedelungsfreiheit. Artikel 13 bezieht sich auf die im österreichischen Heere dienenden lombardischen Unterthanen. Artikel 14 auf die Pensionen; 15) auf die Archive; 16) auf die religiösen Körperschaften. Durch 17) werden alle zwischen Sardinien und Oesterreich vor dem 1. April 1859 in Kraft bestandenen Verträge neuerdings bestätigt, jedoch eine Revision derselben binnen Jahresfrist angeordnet. Nach Artikel 18 ist die Schifffahrt auf dem Gardasee frei, ebenso wird die Freiheit der Po-Schifffahrt aufrechterhalten. Eine Convention zur Hintanhaltung des Schmuggels wird abgeschlossen werden. Art. 19 und 20 betreffen die Brücken und Uebergänge, so wie die Regelung des Flußbettes des Mincio. Art. 21 gewährt den beiderseitigen Grenzbewohnern dieselben Begünstigungen, welche sie früher am Tessin genossen. Art. 22 verkündet eine Amnestie. Art. 23 bezieht sich auf die Ratificationen.

Ueber das Schicksal der Mission Cowley's in London (dieselbe bezog sich ungeachtet aller Dementi's auf den Vorschlag einer gleichzeitigen Entwaffnung) haben wir noch nichts zu berichten; an Gerüchten fehlt es nicht; aber es sind eben nur Gerüchte. Es versteht sich übrigens ganz von selbst, schreibt der Pariser Corr. der „N. P. Z.", daß das englische Cabinet sich principiell mit dem Vorschlage einer Entwaffnung einverstanden erklären wird; damit wäre aber so viel wie gar nichts gewonnen. Auf die Ausführung kommt alles an, und die Ausführung ist entweder eine Unmöglichkeit, oder sie wird auf beiden Seiten eine Spiegelfechterei sein. England und Frankreich sind mit Furcht und Mißtrauen gegen einander erfüllt, nur scheint diesseit des Canals die Furcht, jenseit desselben das Mißtrauen das vorherrschende Gefühl zu sein. Ein vornehmer Franzose, der unfreiwillig in England lebt und die Marinesachen aus dem Grunde kennt, soll einem hiesigen Freunde geschrieben haben, daß man sich nicht leicht einen Begriff machen könne von der Seekriegsbereitschaft Englands, doch werde hierüber der französischen Regierung nichts verborgen sein. Andererseits dürfte es letzterer schwer fallen, das Mißtrauen zu beseitigen, das sie seit einem Jahre überall und besonders in London gegen sich herauf beschworen hat. Zeit muß gewonnen und England vor allen Dingen in den Congreß gezogen werden; drinnen erscheint es minder gefährlich als draußen — und dann ist es auch handgreiflich, daß die bloße Nachricht von einer freundschaftlichen Unterhaltung zwischen den Cabinetten von Paris und London einen sehr günstigen Einfluß auf den Verkehr und die Geschäfte in Frankreich, die nicht leben und nicht sterben können, ausüben würde. Man sehe nur, mit welcher Sorgfalt und Liebe unsere officiösen Blätter die Thatsache ausbeuten und herausstellen, daß die londoner Tagespresse „ihren Ton verändert und verbessert hat"; wenig fehlt dann, daß sie die „Times" für das verständigste und würdigste Blatt der Welt erklären. Das Gerücht, daß der Graf v. Persigny Minister des Auswärtigen werden solle, ist die obligate Ergänzung des andern, die „herzliche Allianz" zwischen England und Frankreich stehe auf dem Punkte, aufgefrischt zu werden. Wir wünschen, daß es dem Kaiser L. Napoleon gelingen möge, seine Deferenz gegen den Alliirten mit den von ihm übernommenen Verpflichtungen im Einklang zu erhalten. (Lord Cowley ist am 28. d. von London nach Paris zurückgekehrt.)

Nach Angabe des Pariser Φ-Correspondenten der „Köln. Z." waren schon im Laufe der letzten Woche zwischen den beiden Cabineten (auf den Vorgang Englands) Explicationen in Betreff der beiderseitigen Rüstungen ausgewechselt und die Frage der Entwaffnung in dem englischen Minister-Conseil bereits vor der Abreise Lord Cowley's agitirt worden. Bezug darauf hat die Excursion dieses Diplomaten eingestandener Maßen jedenfalls; aber welchen Bezug? das ist die noch ungelöste Frage.

Nach dem Pariser = Corr. der „N.P.Z." stoßen die Unterhandlungen mit der Herzogin von Parma in Betreff ihrer „Versetzung" nach Modena auf große Schwierigkeiten.

Die „Spenersche Ztg." schreibt: „Wie in diplomatischen Kreisen hinlänglich bekannt ist, sind England, Rußland und Preußen in Berathungen über eine Grundlage für die Congreß-Verhandlungen getreten, und bevor diese nicht beendet sind, wird natürlich eine Eröffnung des Congresses, wenn auch die Einladungen erfolgt sind, nicht stattfinden". Wir glauben versichern zu können — bemerkt die „N. Pr. Z." hierzu — daß die hier behaupteten „Berathungen" zwischen den drei Mächten Preußen, Rußland, England nicht stattfinden. Daß Lord Russell wünscht, die anderen Cabinette möchten sich seinen revolutionairen Gedanken über Italien einfach anschließen und daß seine Agenten dafür hier und in St. Petersburg wirken, bezweifeln wir nicht; das Uebrige aber ist Erfindung.

Die Einladungen zum Congresse sollten nach Pariser Berichten am 28. d. Abends abgehen.

In Betreff der Theilnahme der respectiven Minister der auswärtigen Angelegenheiten am Congresse meldet man von Wien der „Köln. Ztg.," daß England keinen Minister dorthin abzuordnen gedenke. Was Rußland betrifft, so würde der Fürst Gortschakoff zum Beginn des Congresses sich nach Paris begeben, jedoch nur kurze Zeit daselbst verweilen. Ebenso gedenke Graf Rechberg nur an dem Anfang der Verhandlungen persönlich theilzunehmen. Auch Herr v. Schleinitz wird nur auf kurze Zeit nach Paris gehen.

Aus Brüssel vom 25. November wird der „National-Zeitung" geschrieben: „Aus glaubwürdiger Quelle erhalte ich die Nachricht, daß Napoleon III. die eventuelle Dimission des Fürsten Cousa in Händen habe. Die Doppelwahl sei überhaupt nur unter der Bedingung zu Stande gekommen, daß Cousa, sobald das französische Interesse es erheischt, sich zurückzieht. Rußland soll um die Combination gewußt haben. Das Verhältniß des Obersten Cipriani in der Romagna war übrigens ein ganz ähnliches.

Es ist wiederholt die Vermuthung ausgesprochen worden, bei der Zusammenkunft des Kaisers von Rußland und des Prinz-Regenten in Breslau seien gewisse Punkte der Uebereinkunft schriftlich festgestellt worden. Es kann dagegen als feststehend bezeichnet werden,

---

Feuilleton.

Jakob Offenbach.

Jetzt nachdem wir Offenbach's „Hochzeit bei Laternenschein „gehört, begreifen wir, wie so schnell dieser Compositeur, namentlich in Wien zu so großer Beliebtheit gelangen konnte. Offenbach ist in neuester Zeit der musikalische Liebling Wiens; seine Trinklieder und Arien sind dort fast in jedem Munde; seine Melodien werden ebenso von Johann Strauß, als von dem um Almosen bettelnden Leiermann gespielt; nach seinen in Quadrillen zusammengebundenen Weisen tanzt die Dame im goldprunkenden Salon, und hüpft schwerfällig die Dienstmagd auf dem elastischen Tanzboden bei „Schwender". Offenbach ist der musikalische Beherrscher des Carltheaters, dem er fast eine neue Physiognomie verliehen hat, und von hier aus haben seine Operetten den Weg über sämmtliche deutsche Bühnen genommen. In Wien wurde, kann man wohl sagen, Offenbach für Deutschland entdeckt, für Deutschland, dem er doch seiner Geburt nach angehört.

Aber doch nur seiner Geburt nach. Seine Musik, wie sein ganzes Wesen sind französisch — er hat die deutsche Sprache fast völlig verlernt! Friedrich Uhl hat während seines Aufenthaltes in Paris Offenbach's persönliche Bekanntschaft gemacht und gibt nun in der „Presse" folgende interessante Schilderung von dem Compositeur und von dem Schauplatz seiner Wirksamkeit:

Als ich in Paris ankam, noch beherrscht von dem Eindrucke, den Offenbach's hier zuerst aufgeführte Operetten hervorbrachten, war es, das in der Passage Choiseul gelegene Theater der Bouffes Parisiens, dessen Director der Componist der „Hochzeit bei Laternenschein" ist, welches ich sogleich besuchte. Wenn man in der Mitte der glänzend beleuchteten Passage angelangt ist, kennzeichnet eine Fahne den Eintritt zum Theater und rechts einbiegend, steht man in einer kleinen Vorhalle, an deren Wänden die photographischen Porträts der Damen dieses Theaters in den verschiedenen von ihnen dargestellten Rollen zum Verkaufe ausgestellt sind. Die kleinen Sängerinen der Bouffes Parisiens gehören zu den schönsten und gesuchtesten Pariser Theaterdamen; die Versammlung der Göttinen in der Offenbach'schen Oper: „Orphée" ist wirklich eine Schönheits-Gallerie, und die Venus besonders eine wirkliche Venus. — Außerdem werden in der Vorhalle noch photographische Porträts und Carricaturen Offenbachs verkauft; Photographien und Lithographien, Scenen aus den Operetten darstellend, einzelne beliebte Musikstücke u. s. w.

Als ich das Theater selbst betrat, konnte ich kaum meinen Augen trauen. Also das ist das Haus, in dem jene Operetten das Licht der Welt erblicken — welche uns in Wien so sehr entzücken? In dieser niederen Hütte werden sie geboren? Welche Idee hatten wir von dem Componisten Offenbach, dem Liebling Wiens, und seinem Theater; welche Stellung müsse er, meinten wir, in Paris einnehmen! Paris ist aber groß und glänzend und ein schwieriger Boden! Dort wird ein Theaterdirector nicht so leicht reich wie in Wien! Offenbachs Opernbühnchen ist das kleinste der Pariser Opernhäuser, und nur bescheiden schileßt es sich der großen Oper, der komischen Oper, der italienischen Oper und dem Théâtre lyrique an. Es ist halb so groß wie das Josephstädter Theater, besitzt nur sechs Logen in zwei Rängen, die sich an das Proscenium lehnen, ist weder glänzend noch schimmernd, eher das Gegentheil, und doch ist es nicht nur eines der besuchtesten Theater von Paris, sondern auch eines der theuersten. Die Loge kostet 36, der Sitz 6 Francs. Es ist eben eines der lustigsten Theater von Paris, und nur noch dort findet man die eigentliche — komische Oper. Aus der Aeußerlichkeit dieses Theaters darf man nicht auf dessen Stellung in Paris schließen; Offenbach ist eben erst im Begriffe, sich als Director emporzuschwingen, und es wird nicht lange mehr dauern, daß er in ein neues glänzendes Haus einziehen wird. Offenbach beherrscht in seiner Frohsinnsmusik ebenso Paris wie Wien, und dies besonders seit dem „Orphée", der komischen Oper, die wir kennen, und deren bisherige Nichtaufführung im Carltheater wir nicht begreifen. Nestroy als Jupiter, der sich in eine große Fliege verwandelt und mit Eurydice ein Summduett singt, wäre allein hinreichend, um das Glück dieses parodischen Meisterwerks zu machen. Wer den „Orphée" gehört hat, wird wohl Offenbach kaum den Vorwurf der Monotonie machen. Das Carltheater begeht also nicht nur eine Unterlassungssünde zu seinem eigenen Nachtheil, sondern es setzt auch den Offenbach von heute einer Kritik aus, die sich auf den Offenbach vor fünfzehn Jahren bezieht.

Doch kehren wir in die Bouffes Parisiens zurück. Während der Vorstellung des „Orphée" trat in die bis dahin leer gebliebene Loge neben uns eine Gesellschaft von Herren. Knapp an mich setzte sich ein langer, hagerer Mann, mit blondem Haar, blondem Schnurr- und Backenbart, kleinen stehenden blauen Augen, und einer sich nach dem Munde herabziehenden, gebogenen, aber etwas schwammigen orientalischen Nase, auf deren Sattel ein Zwicker saß. Es war etwas Blasirtes, Müdes, Kränkliches in der geknickten Haltung des Mannes, und der Blick, von Oben herab fallend, hatte jenen „superioren Charakter", den manchmal Berliner anzunehmen pflegen. Diese Berliner Manier ist allein daran schuld, daß man in Paris davon spricht, Offenbach besitze den bösen Blick, einige Damen behaupteten das uns gegenüber in vomlle

wie der A.A.Z. versichert wird, daß sich der Verkehr beider hohen Personen lediglich auf mündliche Aeußerungen beschränkt hat.

Die Abreise des hessischen Gesandten in Berlin, Herrn v. Wilkens, nach Dresden steht wie erwähnt mit einer Spannung zwischen den beiden Höfen in Verbindung. Wie man der „Schl. Ztg.“ aus Berlin meldet, hatte Herr v. Wilkens vor ungefähr zehn Tagen den Befehl erhalten, sich bis auf Weiteres nach Dresden zu begeben, wo er bekanntlich ebenfalls beglaubigt ist und wo sich seine Familie befindet. Herr v. Wilkens wird sich auch dort befinden. Der der hessischen Gesandtschaft in Berlin attachirte Secretair Herr v. Trott, versieht die Geschäfte; derselbe ist jedoch nicht als Geschäftsträger in aller Form vorgestellt worden. Der preußische Gesandte in Cassel, Herr v. Sydow, hat sich nur mit Urlaub nach Berlin begeben, ohne förmlich abberufen worden zu sein. Die preußische Kanzlei ist in Cassel geblieben. Ein Abbruch der diplomatischen Beziehungen hat, wie versichert wird, nicht stattgefunden, aber die Spannung zwischen den beiden Höfen ist durch diese Vorgänge deutlich hervorgetreten.

Ueber den Stand der Suez=Angelegenheit erfährt man, daß Hr. Sabatier in Alexandrien bleibt, er hat abgelehnt, seinen neuen Posten in Bukarest anzutreten, und sich darauf berufen, in allem, was er in der Suez=Canal=Sache gethan, nur den ihm ertheilten Instructionen gemäß gehandelt zu haben.

In Kopenhagen fand am 24. d. die Schließung der Reichsraths=Session in der üblichen Weise durch Verlesung eines königlichen Reskripts, ddto. Jägerspriis, 29. Nov., statt.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 14. November. [Schluß.]

I. Vor Allem wird die Frage debattirt, was zur Grundlage der Bestimmung der Zahl der Ausschüsse anzunehmen sei?

Gegen den Antrag des Referenten, die Einwohnerzahl als Basis anzunehmen, werden folgende Gegenanträge gestellt:

1. Antrag. Die Zahl der Stimmberechtigten in der Gemeinde als Basis anzunehmen.

Dieser Antrag wird dadurch begründet, daß die Einwohnerzahl mehr wandelbar sei, als jene der Stimmberechtigten, da diese entweder einen Grundbesitz haben, oder eine Beschäftigung treiben und sich daher fester an den Ort knüpfen.

2. Antrag. Die Häuserzahl zur Grundlage anzunehmen und zwar derart, daß auf 25—40 Häuser zwei Ausschüsse zu wählen sind.

Diese Modalität sei landesüblich, weil gegenwärtig die Zahl der Geschworenen nach Häuserzahl bestimmt werde. — Da aber diese Modalität nur auf Grundbesitzer anwendbar sei, so wäre für Handels= und Gewerbsleute die Steuerquote als Maßstab anzunehmen.

Die Gegenanträge 1 und 2 bleiben in der Minorität und es wird die Einwohnerzahl als Basis zur Bestimmung der Zahl der Ausschußmänner angenommen.

II. Ferner wird die weitere Frage berathen, wie groß die Zahl der Ausschüsse sein soll?

Der Entwurf nimmt das Minimum mit 8, das Maximum mit 24 an.

Von den Commissionsmitgliedern werden nachstehende zwei Gegenanträge gestellt:

1. Antrag: Das Minimum mit 6, das Maximum mit 18 festzustellen.

Das Maximum von 18 setze eine Bevölkerung von 6500 Seelen voraus, daher es als hinreichend anzunehmen ist. Auch sprechen für diesen Antrag die Theilbarkeit durch 3, was zu der Eintheilung in drei Wahlkörper vollkommen passe.

2. Antrag: Das Minimnm mit 12 Ausschußmännern anzunehmen.

Diese beiden Anträge bleiben in der Minorität.

III. Der im Entwurfe aufgestellte Grundsatz, daß bei einer Einwohnerzahl über 1000 Seelen für je 500 Einwohner Ein Ausschußmann mehr bis zur Erschöpfung des Maximum zu wählen sei, wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

IV. Kam die Frage zur Sprache, welche Benennung die Ausschußmitglieder führen sollen.

Statt des im Entwurfe beantragten Ausdruckes: Gemeinde=Erwählter werden die Benennungen: Abgeordneter und Ausschußmann in Antrag gebracht.

Gegen die Benennung: Abgeordneter wird eingewendet, daß sie zu Beirrungen Anlaß geben könnte, da dem gegenwärtigen Gemeinde=Abgeordneten oder Deputirten ganz verschiedene Agenden zugewiesen sind, als jene sind, welche die Ausschußmitglieder zu besorgen haben werden.

Da die Commissionsmitglieder, welche den kleinen Grundbesitz repräsentiren, für die Benennung: Ausschußmann sich aussprechen, so wird derselbe durch Stimmenmehrheit angenommen.

Die Commission einigt sich zugleich über die Benennung der Ausschußmitglieder in polnischer Sprache und nimmt mit Stimmenmehrheit die Benennung: Radny an.

V. Bezüglich der Stylisirung wird angetragen, die Worte: „aus dem Ortsrichter als Vorsitzender“ zu streichen,“ weil der Ortsrichter kein Mitglied des Ausschusses, sondern des Gemeindevorstandes ist.

Es wird nachstehende Stylisirung durch Stimmenmehrheit angenommen:

„Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden, wo die Einwohnerzahl 1000 nicht übersteigt, aus 8 Ausschußmännern (Radny). Ist die Volkszahl größer, so wird für jede weiteren 500 Einwohner Ein Ausschußmann mehr ernannt, jedoch darf die Gesammtzahl 24 nicht übersteigen.“

Bei der Berathung über den §. 18 werden nachstehende Puncte ohne Debatte einstimmig angenommen.

1. Daß der Gemeindevorstand aus dem Ortsrichter und den Geschworenen zu bestehen habe.

2. Daß die bisher übliche Benennung für den Gemeindevorsteher: Ortsrichter (Wójt) und die Beigeordneten: Geschworener (Przysiężny) beibehalten werden.

Bezüglich der Anzahl Geschworener erklärt der Referent, daß derselbe seinem Antrage gemäß sich nach der Zahl der Ausschußmänner richte, und z. B. das Viertel der Zahl der Ausschüsse ausmache. Bruchtheile, die sich bei Berechnung dieses Viertels ergeben, werden als ein Ganzes angenommen, daher sei die Zahl der Geschworenen dort, wo der Ausschuß aus 9 Ausschußmännern besteht: 3, bei 17 Ausschußmännern 5 usw.

Ueber Antrag eines Kommissionsmitgliedes, damit eine größere Zahl Geschworener bestellt werde, wird, da sich hiefür auch die Vertreter des kleineren Grundbesitzes aussprechen, die Zahl derselben mit dem Drittel der Zahl der Ausschußmänner durch Stimmenmehrheit angenommen, und der Grundsatz beibehalten, daß Bruchtheile als ein Ganzes anzusehen sind. Die geringste Zahl der Geschworenen ist dem Beschlusse zufolge drei die höchste acht. Es wird die Frage angeregt, wer den Ortsrichter im Verhinderungsfalle zu vertreten habe?

Der Referent weiset auf die im §. 75 des Entwurfes vorkommende Bestimmung hin, daß der Ortsrichter durch den ältesten Geschworenen vertreten werde und bemerkt, daß der nach dem Lebensalter älteste Geschworene darunter gemeint sei.

Von den Kommissionsmitgliedern werden nachstehende Gegenanträge gestellt:

1. Antrag: daß jener Geschworene, welcher bei der Geschworenenwahl die meisten Stimmen erhalten hat, zugleich Stellvertreter des Ortsrichters sein solle.

2. Antrag: Daß dem Ortsrichter zu überlassen sei, durch welchen Geschworenen er sich vertreten lassen will. Gegen diesen Antrag wird eingewendet, daß der Stellvertreter des Ortsrichters nicht bloß mit der Exekutive sich zu befassen, sondern auch die Sitzungen des Gemeindeausschusses zu berufen habe, daher es auch nothwendig sei, im Vorhinein durch das Gesetz den Stellvertreter zu bezeichnen.

3. Antrag: Daß die vorgesetzte Behörde den Stellvertreter des Ortsrichters zu ernennen hätte.

Amendement zum 2ten Antrage, daß der Ortsrichter von der Benennung des Stellvertreters die vorgesetzte Behörde in Kenntniß setzen soll.

Der erste Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen. Gegen die beantragte Aufstellung eines Gemeindeschreibers sprechen sich zwei Kommissionsmitglieder aus, bemerkend, daß die Aufstellung eines Gemeindeschreibers dort, wo der Ortsrichter oder ein Geschworener des Lesens oder Schreibens kundig ist, der Gemeinde nur unnütze Kosten verursachen würde. Andererseits wäre zu besorgen, daß der Gemeindeschreiber nicht unberufener Weise zum Nachtheile des Ansehens des Ortsrichters ein zu großes Ansehen gewinne.

Es wird daher beantragt, von der Aufstellung eines eigenen Gemeindeschreibers abzusehen und die beiden letzten Absätze des §. 18 folgendermaßen zusammenzuziehen:

„Nach Maßgabe des Erfordernisses hat die Gemeinde dem Gemeindevorstande ein entsprechendes Schreib= und Dienst=Personale beizugeben“.

Dieser Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Den über den §. 18 gefaßten Beschlüssen zufolge wird derselbe vorbehaltlich der Stylisirung durch die Redactionskommission nachstehendermaßen lauten:

„Der Gemeindevorstand besteht aus dem Ortsrichter und den Geschworenen, von denen jener, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, Stellvertreter des Ortsrichters ist.“

„Die geringste Zahl der Geschworenen ist drei, die höchste acht und bildet ein Drittel der Zahl der Ausschußmänner. Nach Maßgabe des Erfordernisses hat die Gemeinde dem Gemeindevorstande ein entsprechendes Schreib= und Dienst=Personale beizugeben.“

Die ersten zwei Absätze des §. 20 werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Belangend die Zahl der Ersatzmänner, welche nach dem Entwurfe in dem Drittheile der Gesammtzahl Geschworener und Ausschußmänner bestehen soll, wurde von einem Kommissionsmitgliede der Gegenantrag gestellt, dieselbe mit der Hälfte festzusetzen. Dieser Antrag blieb in der Minorität.

Der im Entwurfe ausgesprochene Grundsatz, daß jene Ausschußmänner Ersatzmänner der Geschworenen sein sollen, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhielten, wird von einem Kommissionsmitgliede angefochten und der Gegenantrag gestellt, daß die Ersatzmänner der Geschworenen durch Wahl zu bestellen seien.

Daß jemand viele Stimmen bei der Wahl zum Ausschusse erhalten habe, beweise zwar, daß die Gemeinde ihm ihr Vertrauen schenke, sei aber noch keineswegs ein Kriterium, daß dieser Ausschußmann auch die für einen Geschworenen erforderlichen Eigenschaften besitze, da man wohl mit Erfolg rathen, zugleich aber gebrechlich und alt sein kann, und somit auch die exekutiven Dienste des Geschworenen nicht versehen kann.

Der Gegenantrag, daß die Ersatzmänner der Geschworenen durch Wahl ernannt werden, wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Gegen den Grundsatz, daß zu Ersatzmännern der Ausschußmänner jene zu bestellen sind, welche unter den gewählten Mitgliedern die wenigsten Stimmen erhielten, wird nichts eingewendet — und die Stylisirung des §. der Redactionskommission überlassen.

Hiemit wurde die Sitzung um $2^1/_2$ Uhr aufgehoben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Nov. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des gestrigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin und viele Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses haben wie alljährlich dem Pensions=Institute bildender Künstler aus Anlaß des zum Vortheile desselben am 20. d. stattgefundenen Maskenballes namhafte Spenden allergnädigst zukommen zu lassen geruht.

Se. kaiserl. Hoheit Erzherzog Albrecht hat sich am 27. d. von Wien nach Pest begeben.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Joseph ist von Ungarn hier eingetroffen und in der k. k. Hofburg abgestiegen.

Se. k. Hoh. der Kronprinz der Niederlande, Prinz von Oranien, ist heute Abends $7^1/_2$ Uhr in Begleitung zweier Adjutanten hier eingetroffen und im Hotel „zum Erzherzog Karl“ abgestiegen. Im Bahnhof, wo derselbe von dem General=Adjutanten Herrn Grafen Crenneville, dem königlich niederländischen Gesandten Baron Heekeren und dem Generalconsul Herrn von Henigstein erwartet wurde, war eine Ehrencompagnie mit Fahnen und Musikkapelle aufgestellt.

Se. k. Hoh. Prinz Karl von Baden hat sich gestern mit der Nordbahn nach Baden begeben.

Ihre k. Hoheiten der Graf von Paris und der Herzog von Chartres sind am 25. d. Mts. von Wien kommend in Triest eingetroffen, von wo sie am 27. mit dem Lloyddampfer nach Egypten abgehen sollten.

Ein böhmisches Blatt gibt über den Herrn Polizeiminister v. Thierry folgende biographische Notizen: Herr Adolph Freiherr v. Thierry ist in Kuttenberg in Böhmen geboren. Sein Vater stammt aus einer altadeligen Familie des Großherzogthums Luxemburg. Er trat im Jahre 1773 als Offizier, in das k. k. 28. Infanterieregiment ein, das dazumal Wartensleben hieß und als Besatzung in Kuttenberg lag, avancirte bis zum Obersten und nahm mit dem Regimente an allen damaligen Kämpfen Theil. Im Jahre 1792 wurde er an der Spitze seines Regiments unweit des Klosters Lohr in Baiern schwer verwundet, aber schon im Jahre 1793 war er wieder in der Schlacht bei Valenciennes und kämpfte tapfer, so daß er den Maria Theresien=Orden verdiente, um den er sich aber nicht bewarb, sondern derselbe wurde ihm nach mehreren Jahren in Folge der allerhöchsten Anerkennung zugesendet. Im Jahre 1802 heiratete er in Kuttenberg Fräulein Anna Maria v. Hartlieb, Tochter des verstorbenen Hauptmanns v. Hartlieb. Später lebte er in Pension zu Schwarzkosteletz, wo er auch starb. Sein Sohn Adolph, der gegenwärtige Minister, wurde im Jahre 1803 geboren, brachte in Kuttenberg die ersten Lebensjahre zu und besuchte auch die dortige Schule. Im Jahre 1809, als sein Vater Generalmajor wurde, kam er mit ihm nach Brünn.

Der k. k. Gesandte Herr Graf Friedrich v. Thun hatte gestern Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser, um seine Beglaubigungsschreiben zu übernehmen, und wird nächster Tage nach Petersburg abreisen. Der k. k. österr. Bevollmächtigte bei der Züricher Konferenz, Herr Graf Karolyi, ist am Samstag Abends von Zürich zurückgekehrt und hatte gestern Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser. Der zweite Bevollmächtigte, Herr Hofrath v. Meysenbug, welcher sich bei seinem Bruder zum Besuche befindet, wird dieser Tage eintreffen. Der zum Unterstaatssekretär ernannte k. k. Gesandte am preuß. Hofe, Herr Baron v. Koller, wurde gestern von Sr. Maj. dem Kaiser empfangen. Der Staatsminister Herr Graf Buol=Schauenstein ist nach Mannheim abgereist. Der Legations=Secretär Graf Ludolf, welcher von Konstantinopel zur k. k. Botschaft in Paris übersetzt wurde und dieser Tage hier eintraf, hatte heute ebenfalls Audienz.

Dem Oberstlieutenant Wagner des Generalstabes ist, wie die „Allg. Ztg.“ meldet, die Zusammenstellung des Materials zur Verfassung einer Geschichte des jüngsten italienischen Feldzuges übertragen.

Die Budget=Commission hält vorläufig wöchentlich zwei Sitzungen, und zwar Mittwoch und Samstag.

Zu Linz hat unter dem 18. d. das am 2. Mai daselbst zusammengetretene patriotische Comité Ober=Oesterreichs seine Wirksamkeit geschlossen. Das Comité hat in dem Zeitraume vom 3. Mai bis 18. November d. J. eine Summe von 33,842 fl. erworben und 27,912 fl. bisher verausgabt. Das Comité hat ferner für die in Italien gestandene k. k. Armee 39 große Kisten und 6 Fässer mit ausgesuchten Gegenständen aller Art abgesendet und, die Geldsendungen für einzelne ober=österreichische Truppenkörper nicht eingerechnet, in der Zeit vom 1. Juli bis 17. Novbr. d. J. 22,169 Soldaten bewirthet und betheilt. Hiebei war das Comité auch noch in der Lage, dem Vereine der Frauen in Linz eine Summe von 1096 fl. zuzuwenden. Hiernächst spricht das Comité seinen wärmsten Dank dem Lande Oberösterreich, seinen Behörden und Bewohnern aus und zeigt schließlich an, daß über die Art der Verwendung der gebliebenen Geldreste und Naturalien die getroffene Bestimmung demnächst veröffentlicht werden wird.

Für den 12. k. Mts. wurde, wie man vernimmt, die Vertrauens=Commission zur Berathung der Gemeinde=Ordnung vom Preßburger k. k. Statthalterei=Abtheilungs=Präsidium einberufen.

Ueber die eben stattgefundene Eröffnung des Siebenbürgischen Museum=Vereins bringt das „P. N.“ einige vorläufige Mittheilungen aus Klausenburg: Am 22. d. M. wurde die Deputation der

---

Ernste! — O über das aufgeklärte Paris! Kurz wir sind keine Schmeichler, und sagen, der erste Eindruck, den Offenbach macht, ist kein günstiger. Halb leidend und gebrochen, halb höhnisch=hochmüthig, das ist der Ausdruck dieses Gesichts.

Allein man soll den Menschen nicht einseitig und nicht nach dem ersten Eindruck allein beurtheilen. Offenbach in der Welt und Offenbach im Hause sind zwei verschiedene Menschen. Wenn man ihn z. B. des Abends im Café Riche sieht, wo er, umgeben von Schriftstellern und Künstlern, wenig spricht und destomehr hört; wo junge Dichter Plane zu den Operntexten besprechen, die sie ihm liefern wollen, und wenn es sein muß, sogleich Hand ans Werk legen und Couplets oder Chansonetten schreiben; wenn in dieses Gespräch Villemessant, der Eigenthümer des Figaro, mit seinem tiefen schnurrenden Baß Calembourgs streut, und die Mitarbeiter des Figaro bald diese, bald jene lustige Begebenheit erzählen — da kann ein aufmerksam Beobachtender bemerken, daß Offenbach sich nur in diese Atmospäre begiebt, um das Parfum des Genre, in dem er arbeitet, so recht mit vollem Munde einzuathmen, um — geistige Geschäfte zu machen. Hier fällt dieser Plan, dort jener, hier dieses Wort, dort jenes, Offenbach sitzt da wie ein Laubfrosch, öffnet den Mund und schnappt die Fliege, den Autor des guten Planes. So kommt es, daß der Text bei Offenbach umeist trefflich und ihm speciell zusagend gewählt ist. Das Café Riche ist für Offenbach eine Art von Börse für Geist und Humor, und dort war es sogar, wo er von Nestor Roqueplan, dem Director der komischen oper, im letzten Winter den Antrag erhielt, ein Werk für das von ihm geleitete Institut zu schreiben, welchen Vorschlag er auch annahm, und zwar mit nicht geringem Stolze. Die Ursache, warum ihn dieser Antrag so sehr freute, werden wir später erzählen.

Nun das Gegenbild zu Offenbach, dem geistigen Speculanten. Sehen wir ihn zu Hause in seinem mit geschnitzten Eichenmöbeln geschmückten — Arbeitszimmer im Lehnstuhl am Camine, dessen Gesimse eine große Bronce=Statuette der Euterpe schmückt; „Napoleon III. Herrn Offenbach“ steht auf dem Sockel. Auf dem Teppich des Zimmers tummeln sich vier Kinder, zwei schwarz, zwei blond. Die ersteren sind Ebenbilder der Mutter, einer Spanierin, die letzteren Porträts ihres Vaters, des Deutschen von ehedem. Die Kinder springen dem Vater auf den Schoß, spielen mit ihm und er spielt mit ihnen. Er setzt kleine Tanzfiguren auf eine Platte, trommelt mit den Fingern darauf, daß die Puppen hüpfen, und singt dazu Stundenlang den Kindern lustige Weisen vor. Er darf nicht aufhören, denn die Kinder schreien immer wieder: „Chantez, chantez, faites danser!“ Diese Worte ruft auch das Publicum Offenbach zu. In der Welt ist Offenbach durch und durch Franzose mit dem gewissen Berlin=Kölner=Orient=Ausdruck zum Ueberfluß; zu Hause in seiner Familie aber ist er so warm und gemüthvoll, wie es nur je ein echtes deutsches Herz gewesen.

Einem Manne übrigens, der so viel gelitten und gekämpft wie Offenbach, kann man seine Schwächen leicht vergeben. Bis vor Kurzem war seine Lebensgeschichte eine wahre Leidensgeschichte eines aufstrebenden Musikers in Paris. Jacques Offenbach (Offanback sprechen die Franzosen den Namen aus) ist zu Köln im Jahre 1821 geboren. Acht Jahre alt, kam er nach Paris und studirte drei Jahre lang im Conservatorium das Violoncell. In seinem zwölften Jahre präsentirte er sich in der Opéra comique, wo ein Concurs für einen Violoncellisten ausgschrieben ward, und errang über zwölf Mitbewerber den Sieg. Seine erste Composition, die er zur Aufführung brachte — componirt hat er schon im Alter von acht Jahren — war ein Lied, das er für den Komiker Grassot schrieb, in dem Vaudeville: „Pascal et Chambord.“

Bis dahin war er wenigstens innerlich glücklich: er componirte; aber jetzt, als er seine Werke verwerthen wollte, begannen die Leiden! Wer in Paris prüft auch nur die Opern eines Orchestergeigers, der keinen Namen und keine Protection besitzt, weder männliche noch weibliche, und der vor allem arm ist! Offenbach konnte es trotz jahrelangem Bitten bei den verschiedenen Directoren der komischen Oper nicht dahinbringen, daß eines seiner Werke zur Aufführung angenommen wurde — daher seine Freude, daß man ihn jetzt bittet, eine Oper für das Theater zu componiren.

Endlich mit aller Ausdauer setzte er es durch, daß sich ihm die Thüren öffneten — des Variétés=Theaters. Die Operette, welche er dort aufführen ließ, also seine erste, welche in die Oeffentlichkeit gelangte, war „Pepito,“ die wir unter dem Namen: „das Mädchen von Elisonzo“ kennen. Da er durchaus nicht dazu kam, seine Opern aufführen zu lassen, so wurde er Capellmeister im Théâtre français, wo es kein Orchester gab. Er schuf ein solches, und verließ es erst, als er die Concession für die Bouffes Parisiens erhielt. Diese Periode umfaßt den Zeitraum von 1850 bis 5. Juli 1855.

Diese vier Jahre hindurch hatte er nämlich ebenso rüstig Opern componirt, als wieder vergebliche Gänge gemacht, sie aufzuführen. Offenbach meint, er habe wenigstens 3997 erfolglose Visiten bei Directoren, Künstlern u. s. w. abgestattet. Nun, meinte er, wenn ich so viele erfolglose Gänge mache, um eine Oper zur Aufführung zu bringen, so will ich meine Zeit dazu verwenden, um eine Concession zu erhalten. Das ist, wenn auch kein Erfolg der die Leistungen meiner armen Füße krönt — Offenbach meint, seine Füße seien blos von diesen Gängen so schwach und leidend — doch ein Ziel. Und nachdem er acht Gänge gemacht hatte — besaß er die Concession, die Bouffes Parisiens zu gründen.

Ungarischen Akademie von der Bürgerschaft mit einer glänzenden Serenade geehrt; 300 Fackelträger, die Stadtzünfte mit ihren Fahnen und wenigstens 10.000 Menschen brachten den Gelehrten lebhafte Ovationen dar. Der Prediger Peter Nagy hielt die Anrede; Baron Eötvös antwortete. Ungeheures Eljenrufen. Hierauf wurde Se. Excellenz Graf Emrich Miko begrüßt, wobei Lad. v. Tißa die Rede hielt. Die eigentlichen Sitzungen begannen am 23. d. M. und werden an drei Tagen fortgesetzt. Am 23sten großes Bankett. Auch Se. Durchlaucht der Gouverneur ist in Klausenburg anwesend.

Der frühere preußische General-Consul Spiegelthal in Smyrna ist in Triest eingetroffen. Bekanntlich begibt er sich wegen der gegen ihn schwebenden Untersuchung nach Berlin.

Deutschland.

Se. Majestät der König von Preußen hat, nach Berichten aus Potsdam, noch bis Mittwoch die gewöhnlichen Promenaden zu Fuß und zu Wagen in derselben Weise fortgesetzt, wie dies schon früher berichtet worden ist. Des Abends empfingen Se. Maj. in der Regel den einen oder anderen der Herren des Hofes oder Allerhöchstihrer in Sanssouci wohenden alten Bekannten. Seit dem Donnerstag früh aber sind Allerhöchstdieselben leider an den Promenaden verhindert, indem sich in dem linken Beine eine Schwäche gezeigt hat, die hoffentlich in kurzer Zeit gehoben sein wird, aber mit Vorsicht behandelt sein will. (Nach einer telegraphischen Depesche der „Presse" aus Berlin vom 28. d. hat sich der Zustand des Königs in bedenklicher Weise verschlimmert.)

Der „Presse" wird ferner gemeldet, daß der Kriegsminister General-Lieutenant Bonin wegen der im Zuge befindlichen Armee-Reform seine Entlassung eingereicht hat. Ueber die Ursachen dieses Rücktritts fehlt noch die Aufklärung. Man weiß nur, daß zwischen ihm und dem Finanzminister Verhandlungen über das finanzielle Moment der Angelegenheit schwebten, und wahrscheinlich ist der Haltung des Finanzministers der Entschluß des Herrn v. Bonin zuzuschreiben.

In den jüngsten Tagen ist, wie der „N. C." meldet, von der kgl. baierischen Staatsregierung der Beschluß gefaßt worden, mit dem Beginn des nächsten Etatsjahres die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung ins Leben treten zu lassen. Diesem Entwurf zufolge würden, so vernimmt man, die Bezirke von je zwei Landgerichten zu einem Oberamtsbezirk vereinigt, und diesem ein Oberamtmann in administrativer und ein Ortsrichter in juridischer Beziehung, jeder mit dem erforderlichen Hilfspersonal, vorgesetzt werden.

Aus Karlsruhe schreibt man dem „Frankf. J.": Wegen der Landtagspredigt des Hofpredigers Beyschlag sei von Seiten der französischen Gesandtschaft bei Hof Klage geführt worden, da dieselbe ausführte: Frankreich sei durch die Revolution in einen Sumpf verwandelt worden usw. (!).

Der badischen Zweiten Kammer sind die Actenstücke des Concordats „zur Kenntnißnahme" vorgelegt worden.

In Würzburg waren bis zum 24. die Herren Staatsminister von Beust aus Dresden, Minister von Hügel aus Stuttgart, Minister von Dalwigk aus Darmstadt, Minister von Abée aus Kassel, Staatsminister Prinz von Sayn-Wittgenstein aus Wiesbaden, Staats-Minister von Oertzen aus Schwerin, Staats-Minister von Harbou aus Meiningen, Minister von Larisch aus Altenburg eingetroffen.

Frankreich.

Paris, 26. November. Der „Moniteur" meldet die Ernennung des Fürsten Metternich zum österreichischen Gesandten am französischen Hofe und die Verleihung einer goldenen Medaille an den Schiffs-Capitän Ludwig (von der preußischen Brigg der Wagner), welcher Mannschaft und Passagiere eilf Personen, des am 16. Februar d. J. auf der Fahrt von Llanelly nach Nantes gekenterten Schiffes Saint Clement gerettet, aufgenommen und unentgeltlich verpflegt hat. — Die Großfürstin Marie von Rußland wird, wie es heißt, heute Abends Compiègne verlassen, um sich eiligst nach Nizza zu begeben, da das Befinden der Kaiserin-Mutter Besorgnisse erregt. Ein anderer Gast ist von Compiègne nach Petersburg abgereist, nachdem er bei dem Kaiser eine längere Audienz hatte. Es ist Fürst Kurakin, den das Gerücht als den zweiten Bevollmächtigten Rußlands auf dem Congresse bezeichnet hatte. Herr Armand von Bordeaux, der bekannte Schiffsbaumeister, ist dieser Tage nach Compiègne berufen worden und hat sehr belangreiche Bestellungen für die Kriegsmarine von dem Kaiser erhalten. — Der Graf Morny ist durch den Telegraphen von Compiègne nach Paris zurückberufen worden, weil seine Gemahlin von einem Sohne entbunden worden ist. — Der Seine-Präfect Herr Hausmann hat in seiner vor dem Municipalrathe gehaltenen Eröffnungsrede mehrere Male die Politik berührt. Namentlich sagte er, daß die Assimilirung aller innerhalb der Festungsmauern gelegenen Theile von Paris gleich bei Errichtung der Fortificationen beabsichtigt und angenommen war. Allein die Schwäche des damaligen parlamentarischen Regiments habe diese natürliche Entwickelung behindert. Die „Presse" macht einige polemische Bemerkungen zu Gunsten des parlamentarischen Systems. — Wie der „Constitutionnel" berichtet, soll die polytechnische Schule, welche bis jetzt in einem sehr unsauberen Stadttheile gelegen und zwischen engen Straßen eingekeilt ist, nach dem sogenannten „Trocadero" bei Passy verlegt werden. Die Kosten würden mehrere Millionen betragen, von denen aber ein Theil durch den Verkauf der Grundstücke gedeckt werden könnte, welche jetzt der polytechnischen Schule angehören. — Bis zum Jahre 1848 hatte sich das Kriegsministerium damit beschäftigt, für jedes Regiment eine kurzgefaßte Geschichte desselben verfassen und den Dienstbüchern der Soldaten vordrucken zu lassen. Graf Brabaut war damit beauftragt gewesen. Die Revolution unterbrach die weitere Ausführung dieses Planes. Jetzt soll derselbe wieder aufgenommen und jedem Soldaten eine Geschichte seines Regiments eingehändigt werden. — General Montauban ist nun definitiv von dem Kaiser zum Oberbefehlshaber über die Landtruppen und die Flotte ernannt. Im Falle er umkommen oder aus irgend einem anderen Grunde seinen Oberbefehl auszuüben verhindert sein sollte, ist General Jamin, der die erste Brigade des Expeditions-Corps commandirt, als sein Nachfolger designirt.

Spanien.

Der „Independance" wird aus Madrid, vom 21. November geschrieben, daß die Ladung des Vortrabes der spanischen Expedition unter General Echague in Ceuta am 18. d. wegen des stürmischen Wetters große Schwierigkeiten machte und bis Abends 8 Uhr dauerte. Echague schlug im Serallo, unweit Ceuta, wo kurz zuvor noch Mauern standen, sein Hauptquartier auf. Die Mauren zogen sich nach Abfeuerung einiger Schüsse, wodurch jedoch nur ein Spanier verwundet wurde, zurück. Das Wetter wurde vom 18. an immer abscheulicher. Das in Malagna liegende dritte Expeditions-Corps unter Ros de Olano, das gegen Tetuan operiren und am Cap Negro landen soll, hat der hohen See wegen noch nicht an Bord gehen können. Das erste Corps soll gegen Tanger losbrechen, das man zuvor etliche Tage bombardiren will. Prim ist mit der Reserve am 21sten Morgens von Antequeza nach San-Roque aufgebrochen, wo er weitere Befehle abwarten wird. In den marokkanischen Ocean-Häfen haben die Europäer sich nach Europa eingeschifft, jedoch nicht aus Furcht vor mohamedanischem Fanatismus, sondern weil man fürchtet, daß diese Plätze von den Spaniern bombardirt werden. Die Lagerhäuser der eingeschifften Christen werden von marokkanischen Regulären bewacht, da die Regierung bereits Schaaren von bewaffneten Beduinen hervorgezogen hat, diesen aber in Betreff des Mein und Dein nicht zu trauen ist. In Tanger und Rabat arbeiten die Mauren unter Leitung von Europäern Tag und Nacht an den Festungswerken.

Eine Privat-Correspondenz aus Madrid vom 21. Nov. meldet: „Die Mauren haben es nicht einmal versucht, ihre Vorposten von El Serallo vor Ceuta zu vertheidigen; sie ergriffen schmachvoll die Flucht vor den Truppen der 1. Division unter General Echague. — In ihren Ergebenheits-Adressen an die Königin sprechen sich die spanischen Bischöfe über die Zustände in Italien ganz eben so aus, wie das französische Episcopat."

Die Madrider „Correspondencia" schreibt: Nach Correspondenzen aus Portugal denkt König Don Pedro daran, sich wieder zu verheirathen, und wäre seine Wahl auf eine Schwester seiner verstorbenen Gemalin gefallen. Dieses Gerücht findet Glauben, seitdem man das demnächstige Eintreffen des Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen, Schwager des Königs, in Lissabon meldet.

Großbritannien.

London, 26. Nov. Der Herzog und die Herzogin von Aumale sind nach Hatfieldhouse, dem fürstl. Landsitze des Marquis of Salisbury in Hertfordshire, abgereist, wo sich unter andern Gästen auch der österreichische Gesandte sammt Gemahlin und Lord und Lady Clarendon befinden.

Archibald Alison, den die Tories als ihren Historiker im Gegensatze zum Whig Macaulay betrachten, war vorgestern Hauptredner bei einem Meeting in Glasgow, das der Organisirung freiwilliger Schützenkorps in Schottland galt. Er zeigte die Nothwendigkeit derselben nicht nur aus dem Charakter Louis Napoleon's und der Franzosen des gegenwärtigen Jahrhunderts, sondern auch aus den Wechselbeziehungen Englands und Frankreichs seit der Schlacht von Hastings. Dabei sprach er sehr energisch für die Vermehrung des stehenden Heeres und der Flotte, und für eine Erhöhung des Soldes, dessen Beschaffung dem Finanzminister weiter keine Sorge zu machen brauche, wenn er sich nur wieder mit den indirecten Steuern befreunden wollte. Die Gedanken, die hier von Mr. Alison ausgestreut wurden, werden vielleicht in mancher Parlaments-Rede der nächsten Session wieder zum Vorschein kommen.

Italien.

Ein Französisches Blatt, die „Gazette de Lyon", schreibt: „Man spricht viel von einem Bericht, den Marschall Vaillant kürzlich über die Situation Centralitaliens vorgelegt hat. Der Marschall weist in ausführlichen Details nach, daß die revolutionären Regierungen in Italien nur von einer ungemein kleinen Minorität aufrecht erhalten werden; die immense Majorität will die Vollstreckung der Züricher Verträge und die Rückkehr ihrer Fürsten; diese Majorität ist jedoch nicht gewöhnt, gegen Willkür anzukämpfen; sie ist durch die Gewaltthätigkeiten jener Leute paralysirt, die jedes Exzesses fähig sind, um sich in ihren Usurpationen zu erhalten. Man sagt, daß der Marschall Vaillant zwei Auswege vorschlage: man solle entweder die Französische Armee verwenden, um die Revolution im Jahre 1859 ebenso zu bekämpfen, wie dies im Jahre 1849 geschehen ist, um ferner auf diesem Wege den Wünschen und Interessen der großen Majorität der Italiener, der Politik Frankreichs und Europa's Befriedigung zu gewähren. Für die Wahl dieses Ausweges spricht sich der Marschall selbst aus. Sollte er aber nicht angenommen werden, so bleibt nach seinem Dafürhalten nichts übrig, als die Französische Armee, in welche die revolutionäre Propaganda einzudringen sucht, sofort zurückzuberufen. Es ist nicht bekannt, für welchen von diesen beiden Vorschlägen die Französische Regierung sich entscheiden wird."

Aus Modena, 23. Nov., wird berichtet: Fanti hat befohlen, daß vom 1. December angefangen gegen Alle, welche unbefugt militärische Abzeichen tragen, strafgerichtlich eingeschritten werde.

Der Delegat der Provinz Urbino und Pesaro hat dem Ministerium des Innern in Rom eine officielle Liste mit Namen, Geschlecht, Geburtsort, Alter, Stand und Titel von 25 Geistlichen übersandt, welche aus der Romagna geflohen sind, um den Verfolgungen der revolutionären Regierung und ihrer Häscher zu entgehen, und die nun auf dem der Regierung des heiligen Vaters treu gebliebenen Gebiet eine sichere Zufluchtsstätte und wohlwollenden Schutz suchen.

Der Krawall in Bologna reducirt sich, wie der „Indép." geschrieben wird, auf den Ruf: „Es lebe Garibaldi! Wir wollen Garibaldi!" den etliche dreißig unbewaffnete Menschen auf dem Regierungsplatze ertönen ließen; einige Gensdarmen gaben den Schreiern den guten Rath, heimzugehen und sich schlafen zu legen, was denn auch, ohne alle Anwendung von Waffengewalt, ausgeführt wurde. Solches geschah am 20. November Abends. Die Nationalgarde eilte mit rühmlicher Pflichttreue rasch zur Fahne, doch als die erste Compagnie auf den Regierungs-Platz rückte, war bereits kein Schreier mehr zu erspähen.

Türkei.

Aus Tunis, 15. November, wird gemeldet, daß der neue Bey eine außerordentliche Gesandtschaft nach Consta tnopel schicke, um die religiöse Investitur zu erlangen.

Amerika.

Der Gouverneur des Staates Virginien hat an den Gouverneur des Staates New-York eine Requisition wegen Auslieferung eines gewissen Gerrit Smith gerichtet, eines reichen und angesehenen im Staate New-York ansässigen Abolitionisten, welcher der Betheiligung an der Emeute bei Harpers Ferry beschuldigt wird.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— In Venedig ist am 23. d. M. in der k. k. Münze in Gegenwart der hiezu bestimmten Commission von dem Anlehen von 1859 abermals für eine Million Vaglia durchgeschlagen und verbrannt worden. Im Ganzen sind bis jetzt 11 Mill. verbrannt.

Paris, 28. November. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.25. — 4½perz. 95.95. — Staatsbahn 553. — Credit-Mobilier 781. — Lombarden 547.

London, 28. November. Consols 96½.

Krakau, 29. November. Gestern sind große Getreide-Vorräthe aus dem Königreich Polen an die Grenze gefahren worden. Die Nachfrage war im Allgemeinen geringer und die Preise der vorigen Woche konnten sich kaum halten. Der Grund davon liegt darin, daß außer den großen Zufuhren, viele Gutsbesitzer mit Getreide-Proben in der Absicht Contracte auf spätere Beistellung abzuschließen, auf den Markt gekommen waren. Wenn nicht eine Conkurrenz wegen Ankaufs großer Getreide-Partien vorhanden gewesen wäre, würden die Preise bestimmt sehr bedeutend gefallen sein. So nun sind die Preise, trotz der Anstrengungen der Spekulanten um 1—1½ fl. pol. per Korez gefallen. Der Weizen ging im Durchschnitt zu 24, 25, 26 fl. pol., in schönerer Gattung zu 27½, 28—29 fl. pol. ab. Das Korn hielt sich im Durchschnitt schwach, im Durchschnitt 16, 17, 18 fl. pol., in schönster Gattung 18⅓—18½ fl. pol. Gerste im Durchschnitt ging zu 11, 12, 13 fl. pol., in schönen Sorten zu 14, 15 fl. pol. ab. Gewöhnliche Erbsen standen auf 15, 16, 17 fl. pol., schöne, weiße Küchen-Erbsen 18, 19 fl. pol. Hafer ebenfalls in kleinen Partien zum Verkauf ausgestellt, stand in schönen Gattungen auf 9, 10 fl. pol., aber zu diesen Preisen wollte man nicht kaufen. Auf dem heutigen Krakauer Markte wurde etwas Weizen in schönen Sorten transito nach Ober-Schlesien ausgeführt. Gewicht 166 wiener Pfund. Preis 29½, 30—31 fl. pol. Korn 160 wiener Pfund zu 19½, 20—20⅓ fl. pol. Zum Ortsbedürfniß mit Entrichtung der Consumtionsgebühr wurde etwas nach Podgórze gekauft. Garantirung 164 bis 165 wiener Pfd. zu 33 bis 34½ fl. pol. Der Markt war wenig lebhaft.

Auf dem gestrigen Markte stellten sich im Durchschnitt die Preise in österr. Währung wie folgt: Weizen der Metzen zu 4.6; Korn 2.67; Gerste 2.10; Hafer 1.22½; türkischer Weizen 3 fl.; Kartoffeln 92 kr.; Heu der Centner 1.20; Stroh der Centner 70 kr.

Krakauer Cours am 29. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80¼ verl., 79¼ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84¾ verlangt, 84 bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 123 verl., 121 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch).

Turin, 27. November. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Concession zur Eisenbahn, von Tarreberetti zum Gravellone bei Pavia. Hiesigen Blättern zufolge wären die Schwierigkeiten zwischen Buoncompagni und Ricasoli so ziemlich ausgeglichen. Das Wahlgesetz soll nächstens erscheinen. Die Wahlen sollen im Jänner, die Parlamentseröffnung im Februar stattfinden. Ein sardinisches Kriegsschiff geht nächstens nach Tanger ab.

Bologna, 22. Nov. Ribotti übernahm auf Fantis Befehl das Commando an der Grenze.

Florenz, 23. Nov. Moretti und Viviani (die Mitglieder der toscanischen Deputation, welche von den Herren v. Schleinitz und Gortschakow so „wohlwollend" empfangen worden) sind, dem „Monitore Toscano" zufolge von Petersburg und Berlin zurückgekehrt.

Neapel, 22. Nov. Der Marchese Antonini wird heute von Paris erwartet.

Valona, 17. Nov. Ein englischer und neapolitanischer Dampfer sind zur Legung des Telegraphentaues nach Otranto gekommen.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. November 1859.

Angekommen die Herren Gutsbes.: Vincenz Bobrowski aus Poreba. Eduard Milkowski aus Gorlice.

Abgereist die Herren Gutsbes.: Graf Kasimir Lubienski n. Polen. Graf Kasimir Starzeński n. Galizien. Karl Dębiński n. Polen. August v. Gorajski n. Galizien.

Er baute zuerst ein kleines Theater in den Champs-Elysées, und eröffnete dasselbe im Winter 1855 mit den „deux Aveugles". Bis zu diesem Jahre, also während drei Jahren, schrieb er 27 Operetten, von denen wir anführen: „Le Postillon en gage; La Demoiselle en Loterie; La Bonne d'enfant; Dragonette; Veuf du soir; Bataclan; Le Violoneux; Le Savetier et le Financier; La Nuit blanche; Croquefer; Perinette; Mesdames de la Halle; La Chatte metamorphosée en femme; Le Mariage aux lanternes; Madame Papillon; Pepito; Trombaleazar; Les trois Baisers du Diable; Le 66; La Rose de St. Fleur."

Das sind die aufgeführten Operetten, alle einactig — weil Offenbach, dem ihm verliehenen Privilegium gemäß, keine mehractigen schreiben und keine Chöre anwenden durfte. Nun hat er eine Erweiterung seines Privilegiums erhalten und die Früchte desselben sind „Orphée" und jetzt „Geneviève," große komische Opern kann man sagen. Offenbach producirt mit außerordentlicher Leichtigkeit. Als er mir erzählte, daß er in der Zeit seiner „erfolglosen Gänge" 16 größere Opern und 200 Lieder componirt habe, von denen keine Note bekannt geworden sei, und ich ihn fragte, warum er nicht lieber diese veröffentliche, ehe er neue componire, meinte er: „Ich componire ebenso rasch eine neue Oper, als ich mich in die alte wieder hineinfinde!" Offenbach dürfte im nächsten Jahre ein neues Theater erbauen, zwar kein großes, aber doch ein geräumigeres als das jetzige, das wohl 2200 Franken als höchste Tageseinnahme trägt, während das Theater, welches er zu errichten gedenkt, 4000 Franken — täglich einnehmen möge, setzen wir hinzu.

Kunst und Wissenschaft.

** Aufmerksamen Lesern der meisten Wiener Zeitungen wird nicht entgangen sein, daß dieselben seit Jahren mit sehr genauen, sorgfältigen meteorologischen Beobachtungen versorgt waren. Alle diese Mittheilungen stammten aus der Feder eines jungen Beamten der geologischen Reichsanstalt, Burkhardt, welcher sich fast ausschließlich und, wie sich leider jetzt ergibt, mit Aufopferung seiner Gesundheit diesem Zweig der Wissenschaft gewidmet hat. Seit längerer Zeit schon leidend, erhielt er diesen Sommer den ärztlichen Rath nach Aegypten zu gehen, von dessen Klima er völlige Herstellung seiner Gesundheit erwarten dürfe. Seine geringe Amtsbesoldung, von welcher er außerdem noch eine Mutter ernährt, hätte ihm natürlich nicht erlaubt, an die Ausführung dieses Planes zu denken; es traten daher die hiesigen Redacteure, Journalisten und einige persönliche Freunde, meldet man aus Wien der „A. A. Ztg.," zusammen, um ihm die Reise möglich zu machen. Es ist nun die betrübende Nachricht hier eingetroffen, daß der Kranke die längere Seereise nicht hat ertragen können, sondern in Corfu ausgesetzt werden mußte, wo gewiß auf's beste für ihn gesorgt worden wäre, wenn er auf das thätige Interesse der englischen Behörden oder etwa des französischen Consuls Anspruch gehabt hätte. Ein rückkehrendes Lloydschiff hat ihn nach Venedig gebracht, wo ihm hoffentlich wird, was dieß verunglückte kostspielige Unternehmen ihm verschaffen sollte.

** Dr. Gindely in Prag hat es nach vorbereitenden Studien unternommen, ein nach allen Seiten hin abgeschlossenes Bild der europäischen Bewegung zu gewinnen, welche in den Jahren 1618—1629 die Macht des österreichischen Kaiserhauses zu vernichten drohte. Zu dem Ende hat er sich vor einem Jahre mit Urlaub nach München begeben und die dortigen Archive, die einen besonderen Reichthum an hierauf bezüglichen Quellen besitzen, mit viel versprechendem Erfolg ausgebeutet. Allein je lohnender diese Ausbeute, desto wichtiger ist für den wissenschaftlichen Zweck eine Vervollständigung der Forschung in anderen ausländischen Archiven, in denen die diplomatischen Geheimnisse jener Epoche verborgen sind. Um sie dem Dr. Gindely zu ermöglichen, haben Sich Se. k. k. Apostolische Majestät bestimmt gefunden, ihm einen weiteren Urlaub auf zwei Jahre unter Belassung seines vollen Gehaltes nebst einer angemessenen Reiseunterstützung allergnädigst zu gewähren.

** Die von Alexander von Humboldt und Karl Ritter hinterlassenen Bibliotheken werden nunmehr in ihren einzelnen Theilen zur öffentlichen Versteigerung kommen. Von jeder derselben werden augenblicklich die Verzeichnisse angefertigt. Der Catalog der Ritter'schen Bibliothek nähert sich bereits seiner Vollendung und wird wahrscheinlich noch am Ende dieses Jahres, spätestens aber im Anfang des nächsten, verschickt werden. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß die Sammlungen beider großen Männer von hohem Werth sind. Während sich die Humboldt'sche Bibliothek besonders durch Schriften neuerer Zeit und zwar in kostbaren Exemplaren, die ihm von den Verfassern verehrt wurden, auszeichnet, ist die Ritter'sche reich an geographischer Litteratur von der ältesten Zeit bis auf unsere Tage, und was die Kartensammlung desselben betrifft, so dürfte sie an Umfang und an Werth schwerlich von einer zweiten übertroffen werden. Wie Ritter noch in gesunden Tagen und schon vor Jahren selbst äußerte, schreibt die „A. A. Z.", würden die von ihm gesammelten, mehr oder minder verarbeiteten, Materialien hinreichen um zwei Menschen ihr Lebelang zu beschäftigen, wenn sie dieselben wissenschaftlich verwenden wollten. Es kann daher nur ein allgemeiner Wunsch sein daß von seinem Nachlaß so viel als möglich Gemeingut werde.

** Die Sonnenfinsterniß im Jahre 1860. Die von der französischen Akademie der Wissenschaften ernannte Commission zur Berichterstattung über die bei der letzten totalen Sonnenfinsterniß in Brasilien angestellten Beobachtungen macht die wissenschaftliche Welt auf die sehr wichtigen, in Jahrhunderten nicht so wiederkehrenden Erscheinungen aufmerksam, die bei der im Juli 1860 stattfindenden, für Spanien und Algerien totalen Sonnenfinsterniß zu beobachten sein werden. Mädler in Dorpat gebührt das Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß bei dem Eintritt der bevorstehenden Finsterniß vier Hauptplaneten: Venus, Mercur, Jupiter und Saturn, in der Nähe der verfinsterten Sonnenscheibe als eine Art rhomboidischer Figur erscheinen werden — ein Phänomen, das in den astronomischen Jahrbüchern zu den allerseltensten gehört. Die Commission spricht die Hoffnung aus, daß mindestens vierzig Astronomen aus Frankreich, England, Deutschland, Rußland und Italien auf verschiedenen Punkten in Spanien und Afrika mit ihren Instrumenten sich befinden werden, um die mit dieser Sonnenfinsterniß eintretenden Erscheinungen — zu welchen jetzt auch die von Leverrier berechneten Asteroiden zwischen Mercur und Sonne gehören — zu beobachten. Herr Faye hat im Namen jener französischen Commission ganz besonders auch die Berichtigung der Irrthümer in den Mondtafeln, eine möglichst genaue Feststellung der Gestalt der Erde und der Sonne und die Beobachtung jener merkwürdigen rothen Hervorragungen, die man gewöhnlich bei totalen Sonnenfinsternissen wahrnimmt, empfohlen.

** Von Lord Macaulay's Geschichte von England liegt der fünfte Theil für den Druck bereit, und der sechste ist, heißt es, so weit vorgerückt, daß beide vielleicht bis Ostern erscheinen können. Vor einiger Zeit sagte man: Macaulay gedenke sein breit angelegtes Werk mit dem Tod der Königin Anna (1714) abzuschließen, allein das Ziel soll nun weiter hinausgesteckt sein. Der Geschichtschreiber ist kaum 60 Jahre alt, erfreut sich aber keiner sehr festen Gesundheit.

Amtsblatt.

N. 34021. Kundmachung. (1075. 3)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat unterm 15. d. M. Z. 4458/P. anher eröffnet, daß der Transport von Schlachtvieh durch Niederösterreich nur auf der Eisenbahn und ein Abverkauf von den auf dieser Route anlangenden Schlachtochsen für die Aprovisionirung des flachen Landes nur zu Lundenburg und auf dem Schlachtviehmarkte in Wien gestattet wird.

Zu diesem Behufe wird zu Unter=Themenau eine Einbruchsstation eröffnet, und daselbst eine Viehbeschau=Commission aufgestellt. Dem dort anlangenden Schlachtvieh wird aber der weitere Eintrieb nach Niederösterreich nur dann gestattet, wenn es mit den vorgeschriebenen Certificaten versehen und bei der Beschau unverdächtig angetroffen worden ist.

Vom Wiener Schlachtviehmarkte dürfen Ochsen für das Bedürfniß der Umgebung Wien's nur dann aus galizischen Trieben angekauft werden, wenn selbe aus ganz gesunden Heerden stammen.

Diese Maßnahmen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der k. k. mährischen Statthalterei vom 14. d. M. Z. 9302 die Rinderpest zu Mischlitz im Kromau'er und zu Schardiz im Gaja'er Bezirke in Folge zu Leipnik eingekauften galizischen Schlachtviehes ausgebrochen ist.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 4061. Edict. (1089. 1-3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der liegenden Maße der zu Bobrek verstorbenen Marie Ramsak bekannt gegeben, es haben die Erben nach Johann und Teresse Kasperek als Marie Kasperek die jüngere, dann Regina Kasperek in Vertretung durch den Vormund Josef Janiga wider Johann Ramsak und die liegende Masse nach Marie Ramsak wegen Abtretung des Besitzes der Grundwirthschaft zu Bobrek sub CN. 137 neu, dann wegen Uebergabe des nach den Eheleuten Johann und Teressa Kasperek verbliebenen Nachlaßvermögens und endlich wegen Rechnungslage aus der Benützung dieser Grundwirthschaft seit dem Tode der Teresse Kasperek hiergerichts die Klage auszutragen worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 3. December 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Nachdem Maria Ramsak gestorben ist, und deren Erben wegen der noch nicht eingeleiteten Nachlaßpflege unbekannt sind, so wurde für dieselbe ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka Bürgermeister auf deren Gefahr und Kosten bestellt; wovon dieselbe mit dem Beifügen verständigt wird, daß es der Maße, oder den diese representirenden Erben obliege diesem Vertheidiger die zur Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen, als sonst die widrigen Folgen dieselben dem eigenen Verschulden sich zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 31. October 1859.

N. 32795. Kundmachung. (1057. 2-3)

Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 309ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 190 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer=Obligationen, und zwar:

zu 4% Nr. 31284 mit zwei Zwanzigstel
Nr. 32059 mit einem Achtel
Nr. 34124 mit der Hälfte } der Capitals=Summe;

dann zu 5% die Nr. 34656 bis incl. 35101 mit ihren ganzen Capitals=Summen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.217,033 fl. 36 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24,527 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5% erreicht nach dem mit der Kundmachung des Finanz=Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs=Maßstabe in, auf österr. Währung lautende, 5%tige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5%tige auf österr. Währ. lautende Obligationen.

Von der k. k. Landes=Regierung.

Krakau, am 14. November 1859.

N. 11445. Concursausschreibung. (1080. 1-3)

Zur Besetzung des bei der k. k. Kreisbehörde in Erledigung gekommenen Amtsdieners=Postens mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. sammt der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in bie höhere Gehaltsstufe von 262 fl. 50 kr. ö. W., wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen von den letzten Einschaltung der Koncursausschreibung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil=Dienstposten, welcher im Grunde der kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 Stück 89 des R. G. B. ausschließlich den Militär=Personen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben und haben ihre mit dem letzten Anstellungs=Decrete und der vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications=Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist, mittelst der vorgesetzten Behörde anher zu überreichen.

Neu=Sandec, am 24. November 1859.

N. 28324. Edict. (1055. 3)

Von der Krakauer k. k. Landes=Regierung werden die beidennach Krakau zuständigen Israeliten Leib Fränkl und Josef Mayer Eilenberg, welche sich ohne behördliche Genehmigung im Auslande aufhalten, hiemit aufgefordert binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, weil sonst gegen dieselbe das Auswanderungs=Verfahren Platz greifen würde.

Von der k. k. Landes=Regierung.

Krakau, am 30. October 1859.

N. 6448 jud. Edict. (1038. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das sämmtlich bewegliche wo immer vorfindige Vermögen des am 30. October 1859 zu Biala verstorbenen bürgerlichen Tuchmachermeisters Julius Steiner gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den genannten Schuldner eine Forderung zu stellen berechtiget zu sein glaubt, hiemit aufgefordert, seinen Anspruch im Wege einer förmlichen Klage wider den bestellten Concursmassa=Vertreter, den galizischen Landes=Advokaten Hrn. Wenzel Carl Ehrler in Biala bis zum 7. Jänner 1860 bei diesem Gerichte um so gewisser anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf der oben bestimmten Anmeldungsfrist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen die ihre Forderungen bis dahin angemeldet haben, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Compensationsrecht wirklich gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung ein Pfandrecht hätte, daß also solche Gläubiger, wenn sie auch etwas in die Massa schuldig sein sollten, ihre Schuld ungeachtet des Compensations=Eigenthums oder Pfandrechtes das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, in die Massa abzutragen gehalten sein würden.

Endlich wird zur Wahl eines neuen oder Bestätigung des provisorisch bestellten Vermögens=Verwalters Hrn. Wenzel Carl Ehrler die Tagfahrt zum 16. Jänner 1860 und zur gütlichen Belegung dieser Concurssache den 23. Jänner 1860 jedesmal Früh 9 Uhr hiergerichts festgesetzt.

Biała, am 7. November 1859.

Z. 6199. Edict. (1069. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu=Sandez werden in Folge Einschreitens der HH. Victor, Apolinar, Paul und Eugen Zielińscy Eigenthümer eines Viertels, zugleich aber als erkannte Erben nach Eduard Zieliński, Eigenthümer eines zweiten Viertels im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 256 pag. 294 vorkommenden Gutes Krasne Behufs Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs=Ministerial=Commission vom 16. April 1855 Z. 2556 für obigen Gutshälfte bewilligten Urbarial=Entschädigungscapitals pr. 5833 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. December 1859 beim k. k. Kreis=Gerichte in Neu=Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus=Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs=Capitalsvorschus nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs=Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez, am 31. October 1859.

Z. 6331. Edict. (1070. 2-3)

Vom Neu=Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Caspar und Magdalena Witwickie und in deren Todesfalle deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Melania d'Aubrelieuque Bartelmus wegen Eigenthums zu 2/8 Theilen der Güter Poremba dolna oder niżnia eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis=Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes=Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes=Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez, am 31. October. 1859.

N. 2199. jud. Edict. (1067. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Neumarkt als Gericht, wird bekannt gemacht, es sei Hiazinth Florek Grundwirth aus Waxmund Nr. 72 daselbst am 14. März 1837 mit Hinterlassung eines schriftlichen Codicills verstorben. Da diesem Bezirksamte der Aufenthalt dessen großjähriger Söhne: Adalbert, Franz und Gregor Florek unbekannt ist, so werden diesen aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Josef Florek abgehandelt werden würde.

Neumarkt, am 30. September 1859.

N. 2199. Edykt.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu podaje do wiadomości, iż Jacenty Florek gospodarz z Waxmundu Nr. 72 pomarł tamże na dniu 14. Marca 1837 r. z pozostawieniem kodycyllu pisemnego. Ponieważ sądowi pobyt jego pełnoletnich synów Wojciecha, Franciszka i Grzegorza Florków wiadomym nie jest, więc się ich wzywa, aby się w ciągu roku od dnia niżéj oznaczonego do Sądu tutaj zgłosili i swoje oświadczenie do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya massy z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nich kuratorem Józefem Florkiem odbywać się będzie.

Nowytarg, dnia 30. Września 1859.

Kundmachung. (1072. 2-3)

Vom k. k. Garnisons=Spitale zu Krakau wird hiemit kund gemacht, daß Donnerstag, den 22. December 1859 Vormittags um 9 Uhr im Hauptspitale am Kastell 59 Eimer 12 Maß rother und weißer Oesterreicher=Tischwein mit 6 Gebünden, ferner 3 leere Gebünde gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Kauflustige wollen sich am bennanten Tage im Spitalsgebäude, wo bei der Licitation die Weinproben eingesehen werden können, einfinden.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 1797. Edykt. (1039. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach jako Sąd podaje do wiadomości, że prośbę Wiktoryi 1. v. Michno 2. v. Czekaj de präs. 17. Października 1859 N. 1797 dozwoloną została publiczna przymusowa sprzedaż przez licytacyą realność po ś.p. Wojciechu Mensie mianowicie domu pod Nr. k. 4 now. 104 star. w Pasiece ad Kłokoczyn położonego wraz z stodołą przy tym domie, oraz gruntami włościańskiemi w Gminie Kłokoczynie morg. 8 sąg kw. 74, a w Gminie Czernichowie morga 1 sąg kw. 182 do rzeczonego domu należącemi, w celu działu spadku po Wojciechu Mensie i że ta licytacya na trzech terminach dnia 19. Grudnia 1859, dnia 19. Stycznia 1860 i dnia 21. Lutego 1860, każdą razą o godzinie 9. zrana w gmachu Urzędu powiatowego odbyć się ma.

Cena wywołania wynosi 740 złr. 65 kr. w. a. niżéj któréj ceny realność, tylko na trzecim terminie sprzedaną będzie, każden chęć kupna mający winien złożyć przed licytacyą wadyum 80 złr. Inne warunki licytacyi w registraturze powiatowéj przejrzane być mogą.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Liszki, dnia 31. Października 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	327'''74	+4'1	100	West stark	„			
	10	26 04	+1'7	100	„ schwach	heiter m. Wolken		−1'7	+5'2
30	6	25 10	+1'6	100	„ mittel		Schnee		

Wiener-Börse-Bericht
vom [illegible]9 November.

Oeff[illegible]liche Schuld.
Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.—	68.25
Aus dem National=Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.30	78.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.30	72.40
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.50	119.—
„ 1854 für 100 fl.	112.75	113.—
Como=Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.
Grundentlastung=Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.25	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs=Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	904.—	906.—
der Credit=Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	204 90	205.—
der nieder-öster. Escompte=Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	583.—	585.—
der Kais.=Ferd.=Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1939.—	1942.—
der Staats=Eisenbahn=Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	271.20	271.50
der Kais. Elisabeth=Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.50	174.75
der süd=norddeutschen Verbind.=B. 200 fl. CM.	137.50	139.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats=, lomb.=ven. und Centr.=ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.50	148.—
der Kaiser Franz Joseph=Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts=Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	238.—	240.—
der Wiener Dampfmühl=Aktien=Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.50	101.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	96.25	96 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.50	87.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit=Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	103.25	103.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.50	82.50
Salm zu 40 „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „	36.50	37.—
Clary zu 40 „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „	24.75	25.—
Waldstein zu 20 „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „	14.75	15.25

3 Monate.
Bank=(Platz=)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.50	106.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.50	106 75
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93 50	93.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	123.90	124.—
Paris, für 100 Franken 3%	49 20	49.30

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz=Dukaten	5 fl. —84 Nkr.	5 fl. —85 Nkr.
Kronen	17 fl. —— „	17 fl. —17 „
Napoleonsd'or	9 fl. —92 „	9 fl. —94 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —15 „	10 fl. —17 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Mittwoch, **Beilage zu Nr. 274 der „Krakauer Zeitung."** 30. November 1859.

Amtsblatt.

Z. 5625. **Edict.** (1071. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden zum Vollzuge der, der Direction des galiz. ständischen Kreditsvereines gegen Fr. Karoline Skorupka geb. Gräfin Krasicka zur Hereinbringung des Capitales pr. 7463 fl. 39 kr. CM. mit 4% Zinsen vom 1. Juli 1857, dann den 4% von den einzelnen seit dem obigen Zeitpuncte bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 200 fl. CM. rückständigen und jedes halbe Jahr weiter bis zur effectiren Zahlung des Capitales in den gleichen Beträgen von 200 fl. CM. laufenden Raten von jeden einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, dann der auf 23 fl. 97 kr. öst. W. gemäßigten Executionskosten, vom k. k. Landesgerichte Lemberg am 20. September 1859 Z. 39081 bewilligten executiven Feilbietung der Güter Dąbrowica Rzeszower Kreises die Tagfahrten auf den 6. Februar und 6. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet.

Die Feilbietung findet unter nachstehenden Bedingungen statt:

1. Als Ausrufspreis wird dem bei der Verleihung des Darlehns angenommenen Katastralwerth im Betrage von 50,723 fl. 22 kr. CM. bestimmt.
2. Die Feilbietung dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen, welche als Eigenthum der bisherigen Gutseigenthümer, mit Vorbehalt der Rechte, der auf diesen Gütern verhypotezirten Gläubiger verbleibt.
3. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, im Betrage von 5072 fl. 21 kr. CM. und zwar entweder im Baaren, oder in galizischen Sparkassa-Bücheln, oder in galiz. Pfandbriefen der ständ. Kreditanstalt, oder in galiz. Grundentlastungsobligationen sammt zugehörigen Coupons, zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen, welche Werthpapiere, nach dem letzten mittelst der „Lemberger Zeitung" zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über den Nominalwerth angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers in den Kaufpreis eingerechnet, die übrigen Kauflustigen aber werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides, über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, den 3ten Theil des angebotenen Kaufschillings, oder aber, wenn dieser 3te Theil zur gänzlichen Befriedigung, der auf diesen Gütern intabulirten Summen der galiz. ständ. Kreditsanstalt nicht hinreichen würde, einen solchen Betrag, welcher zur gänzlichen Befriedigung der Forderung dieser Kreditsanstalt sammt Nebengebühren, nothwendig wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Zu diesem Zwecke wird dem Ersteher auf dessen Verlangen das Verzeichniß der Forderungen der Kasse der galiz. ständ. Kreditsanstalt ausgefolgt. Dieser Theil des Kaufschillings wird sogleich ohne die Austragung der Liquidität und der Vorrecht der Gläubiger, wie auch die Erlassung der Zahlungstabelle abzuwarten, zur gänzlichen Befriediegung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt verwendet und der Direction derselben ausgefolgt werden.
5. Sobald der Ersteher diesen im Absatze 4 bestimmten Theil des Kaufschillings auszahlen wird, so wird er auch ohne sein Ansuchen jedoch auf eigene Kosten in den physischen Besitz der erkauften Güter eingeführt werden.
6. Der Ersteher ist verbunden, binnen 30 Tagen, nach Erhalt der Zahlungstabelle, den Rest des Kaufschillings entweder in das gerichtliche Deposit zu erlegen oder demjenigen auszufolgen, welchen das Gericht bestimmen wird. Von diesem Kaufschillingsreste ist der Ersteher von dem Tage der physischen Uebernahme der erkauften Güter, die 5% Zinsen, in halbjährigen Raten im Voraus in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, gehalten.
7. Sollte der Ersteher die im Absatze 4. und 6. zur Auszahlung des angebotenen Kaufschillings im Capitale oder im Zinsen, festgesetzten Fristen nicht einhalten, oder im Allgemeinen den Licitationsbedingnisse nicht genau nachkommen, in diesem Falle werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter dem Schätzungswerthe, für was immer einen Werth relicitirt, das erlegte Vadium wird zu Gunsten des früheren Eigenthümers und der intabulirten Gläubiger verfallen und der Ersteher bleibt für allen aus der Nichterfüllung der Licitationsbedingungen entstandenen Schaden mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich.
8. Der Ersteher ist verbunden, den bei ihm restirenden Theil des angebotenen Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit denselben binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungstabelle zu bezahlen, und von demselben die 5% Interessen in halbjährigen anticipativen Raten zu entrichten, auf den erstandenen Gütern zu intabuliren und zu diesem Zwecke die diese Verbindlichkeit enthaltende Urkunde in der Tabularform auszustellen und bei dem Gerichte zu überreichen.
9. Sobald der Ersteher gemäß Absatzes 4. das erste Drittheil oder einen solchen Theil des angebotenen Kaufschillings, welcher sich zur sogleichen Befriedigung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt für nothwendig zeigen wird, in das gerichtliche Depositenamt erlegen, und die im Absatze 8. erwähnte Urkunde sammt der Bitte um Intabulirung derselben oder eigentlich der in derselben enthaltenen Verbindlichkeiten dem Gerichte vorlegen wird, steht es ihm frei die Ausfolgung des Eigenthumsdecretes der erstandenen Güter und die Intabulirung des Käufers als Eigenthümer derselben zu verlangen, wobei jedoch der Rest des Kaufschillings sammt Zinsen und den betreffenden Nebenverbindlichkeiten auf diesen Gütern intabulirt und alle Lasten aus den fraglichen Gütern extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
10. Der Ersteher ist verbunden, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, diejenigen Gläubiger auf sich zu übernehmen, welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorangesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.
11. Der Ersteher ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter alle Steuern und sonstige mit diesem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu entrichten.
12. Der Ersteher ist gehalten, die dem h. Aerar für die Uebertragung des Eigenthums gebührende Taxe, wie auch alle Intabulationslasten aus Eigenem zu entrichten.
13. Im Falle, als diese Güter bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden sollten, wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und das Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Tagfahrten zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 14. März 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet und werden hiezu beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden, welche nach der Höhe der Forderungen berechnet wird, werden gezählt werden.

Für jene Gläubiger, welche erst nach dem 14. Februar 1859 mit ihren Forderungen in die Landtafel kommen werden und welchen der gegenwärtige Bescheid entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner aufgestellt, wovon dieselben edictaliter verständigt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 28. October 1859.

N. 5625. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski zawiadamia, iż w skutek wezwania przez c. k. Sąd krajowy Lwowski z dnia 20. Września 1859 do L. 39081 dozwolona przez tenże Sąd krajowy publiczna sprzedaż dóbr Dąbrowica w obwodzie Rzeszowskim położonych P. Karoliny Skorupkowéj urodzonéj hr. Krasickiéj własnych, na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie kapitalnéj 7463 złr. 39 kr. wraz z odsetkami po 4% od dnia 1. Lipca 1857, potém po 4% od pojedyńczych od zwyż wymienionego czasu, aż do czasu wypłaty w ilościach po 200 złr. mk. zaległych i co pół roku daléj, aż do rzeczywistéj wypłaty kapitału w różnych ilościach po 200 złr. bierzących ratach, od każdéj pojedyńczéj raty od czasu zwłoki rachować się mających upadłych odsetek, — daléj na zaspokojenie przyznanych kosztów egzekucyi w ilości 23 złr. 97 kr. w. a. — w dwóch terminach dnia 6. Lutego i 6. Marca 1860 zawsze o godzinie 9. zrana w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym odbędzie się.

Sprzedaż pomieniona pod następującemi warunkami uskutecznioną zostanie:

1. Za cenę wywołania stanowi się katastralna wartość przy udzieleniu pożyczki przyjęta w summie 50,723 złr. 22 kr. mk.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtowo i z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione dochody urbaryalne; które to prawo przeto pozostanie własnością teraźniejszych właścicieli dóbr z zastrzeżeniem praw wierzycieli na tych dobrach intabulowanych.
3. Każdy chęć kupienia mający winien jest dziesiątą część ceny wywołania w summie 5072 złr. 21 kr. mk. w gotowiżnie, w książeczkach gal. kassy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub gal. obligacyach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu, w ostatniéj Gazecie Lwowskiéj notowanego, nigdy jednak nad wartość nominalną takowych, liczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj, jako wadium czyli zakład złożyć; które to wadium najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna ofiarowaną wrachowane, innym zaś licytującym zaraz po zamknięciu licytacyi zwrócone zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, lub gdyby trzecia część ofiarowanéj ceny kupna na całkowite zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego, na tych dobrach intabulowanéj, nie wystarczała, taką summę na rachunek ceny kupna w przeciągu 14 dni, od dnia doręczenia temuż uchwały sądowéj, akt licytacyi do wiadomości sądu przyjmującéj, licząc, do depozytu sądowego złożyć, jaka na całkowite zaspokojenie wierzytelności tegoż Towarzystwa kredytowego z należytościami podrzędnemi, według wykazu przez kassę gal. stan. Towarzystwa kredytowego na żądanie w tym celu wydać się mającego, potrzebną będzie; która to część ceny kupna na żądanie dyrekcyi galic. stan. Towarzystwa kredytowego natychmiast, nie czekając extrykacyi płynności i pierwszeństwa wierzycieli i wydania tabeli płatniczéj — na zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego obróconą i Dyrekcyi tegoż Towarzystwa wydaną zostanie.
5. Jak tylko część ceny kupna, warunkiem 4tym oznaczoną, najwięcéj ofiarujący wypłaci, kupione dobra jemu, na jego koszt, nawet bez wyraźnego jego żądania, w posiadanie fizyczne oddane zostaną.
6. Resztę ofiarowanéj ceny kupna winien będzie najwięcéj ofiarujący w przeciągu dni 30. od dnia odebrania tabeli płatniczéj licząc, albo do depozytu sądowego złożyć, albo temu wypłacić, komu sąd przeznaczy; od któréj to reszty ceny kupna najwięcéj ofiarujący 5% prowizyę, od dnia oddania posiadania fizycznego kupionych dóbr licząc, w półrocznych ratach z góry do depozytu sądowego składać winien będzie.
7. Gdyby najwięcéj ofiarujący terminów, do wypłacenia ofiarowanéj ceny kupna, bądź w kapitale bądź w procentach, warunkiem 4. i 6. postanowionych, nie dotrzymał, lub w ogóle warunkom licytacyi zadość nieuczynił, w takim razie sprzedane dobra na koszt i niebezpieczeństwo najwięcéj ofiarującego na relicytacyą, w jednym terminie odbyć się mającą, wystawione i w tymże terminie nawet niżéj ofiarowanéj ceny kupna za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a nadto nietylko wadium złożone na korzyść dawniejszego właściciela i intabulowanych wierzycieli przypadnie, ale najwięcéj ofiarujący za wszelką szkodę z powodu niedotrzymania warunków licytacyi wynikłą, całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
8. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, resztę ofiarowanéj ceny kupna, przy nim pozostającą, wraz z obowiązkiem zapłacenia takowéj w 30. dniach po odebraniu tabeli płatniczéj i opłacania od takowéj rocznie w półrocznych, z góry opłacać się mających ratach 5% prowizyi na kupionych dobrach zaintabulować, a w tym celu dokument, zawierający te obowiązki, w formie tabularnéj wydać i sądowi złożyć.
9. Jak tylko najwięcéj ofiarujący stósownie do ustępu 4go pierwszą trzecią część, lub taką część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złoży, jaka na zaspokojenie natychmiastowe wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego potrzebną się okaże, a nadto dokument, o którym w warunku 8. mowa, wraz z prośbą o zaintabulowanie takowego, a właściwie obowiązków, nim objętych sądowi przedłoży, wolno mu będzie żądać wydania dekretu własności kupionych dóbr i zaintabulowania kupującego za właściciela takowych, przyczem jednak zarazem reszta ceny kupna z prowizyą i odnoszącemi się obowiązkami podrządnemi, na tychże dobrach zaintabulowaną, a wszelkie długi z dóbr w mowie będących extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Najwięcéj ofiarujący winien będzie, w miarę ofiarowanéj ceny kupna owych wierzycieli na siebie przyjąć, którzyby dla umówionéj może awizacyi przed umówionym terminem wierzytelności swoich przyjąć niechcieli.
11. Od dnia objęcia fizycznego posiadania dóbr najwięcéj ofiarujący opłacać będzie tak podątki jakotéż inne gruntowe ciężary własnemi funduszami.
12. Należytość wysokiego Skarbu za przeniesienie własności i intabulacyę prawa własności, jakotéż wszystkich, przez najwięcéj ofiarującego przyjętych obowiązków, najwięcéj ofiarujący z własnych funduszów opłacić winien będzie.
13. Gdyby dobra te w pierwszym lub w drugim terminie wyżéj ceny szacunkowéj, lub za takową sprzedane niebyły, na tenczas celem ustanowienia ułatwiających warunków podług §§. 148 i 152 P. S. i Dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 L. 2017 wyznacza się termin na dzień 14. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana i na takowy obydwie strony i wszyscy wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieobecni do większości głosów obecnych, która podług wysokości pretensyi wzięta będzie, dołączonemi zostaną.

Dla tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 14. Lutego 1859 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną była, ustanawia się kurator w osobie P. Adwokata Dra praw Lewickiego w Rzeszowie, z substytucyą P. Adwokata Dra praw Reinera w Rzeszowie, którzy także przez Edykta zawiadamiają się.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 28. Października 1859.

Z. 5891 ex 1859. **Edict.** (1049. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in der Grundentlastungs-Zuweisungsangelegenheit der Güter Sokołów die Inhaber folgender auf den besagten Gütern intabulirten, in Verlust gerathenen Originalurkunden, als:

1. Der Obl. 42 p. 22 ingroßirten, dom. 106 pag. 309 n. 31 on. intabulirten von Jakob Kulczycki am 1. Februar 1788 für die Person des Damasius Sałacki über 25,750 flp. ausgefertigen Abtrettungsurkunde;
2. Der Obl. nov. 117 p. 33 ingroßirren, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulirten von Damansius Sałacki unterm 13. Februar 1794 für Stephan Suchodolski wegen 25,750 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
3. Der Contr. nov. 57 p. 239 ingroßirten, wie Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. intabulirten, von Ignaz Nowaczyński unterm 10. October 1790 auf Salomea de Nowaczyńskie Garlicka ausgestellten Schenkungsurkunde der Summe pr. 10500 flp.
4. Des Obl. nov. 56 p. 75 ingroßirten dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 15. Jänner 1788 auf Konstatia de Siemianowskie Ustrzycka wegen 40,000 flp. ausgestellten Schuldscheines:
5. Des Obl. nov. 50 p. 449 ingroßirten, dom. 106 p. 312 n. 38 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 9. Februar 1791 für Franz Xaver Jelinek wegen 1170 ♯ holl. ausgestellten Wechsels;
6. Des Obl. nov. 54 p. 173 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 39 on. intabulirten von Benedikt Grabiński am 21. Jänner 1791 für Justine de Wróblewskie Widysz wegen 535 ♯ ausgestellten Wechsels;
7. Des Obl. nov. 54 p. 340 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 42 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 1ten Februar 1788 für Michael Humnicki wegen 25,000 flp. ausgestellten Schuldscheines;
8. Der Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 und 425 ingroßirten, dom. 106 p. 317 n. 49, 50, 51, 52 und 53 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 30. Jänner 1772, 28. Jänner 1773, 19. Jänner 1776, 30. Jänner 1779 und 8. Februar 1788 ausgestellten Empfangsbestätigungen der auf Rechnung des seiner Gattin Marianna Grabińska von deren Elteren Thomas und Veronika de Lenkiewicze Wisłockie bestellten Heirathsgutes erhaltenen Beträge pr. 45400 flp. 34600 flp., 30000 flp., 30000 flp., 500 ♯ u. 30000 flp.;
9. Der Obl. nov. 88 p. 252 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulirten von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 29. Jänner 1788 über 36,000 flp. auf Julianna de Rozwadowskie Morska ausgestellten Schuldscheines;
10. Des Rel. nov. 89 p. 175 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 16. November 1795 erlassenen Urtheiles, mittelst dessen Marianna de Wisłockie Grabińska, Gattin des Benedikt Grabiński und lebenslängliche Fruchtnießerin des Vermögens des Letzteren zur Bezahlnng von 36,000 flp. mit 6% Zinsen vom 13. Jänner 1789 an Julianna de Rozwadowskie Morska verurtheilt wurde;
11. Der plen. nov. 10 p. 158 ingroßirten, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirten, von Julianna de Rozwadowskie Morska auf Stanislaus Rybczyński ausgestellten Vollmacht;
12. Die Quiet. nov. 32 p. 157 ingroßirte, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirte, von Stanislaus Rybczyński als Bevollmächtigten der Julianna de Rozwadowskie Morska zu Lemberg am 28. Jänner 1796 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 36,000 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
13. Des Obl. nov. 99 p. 94 ingroßirten, dom. 106 pag. 360 n. 116 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 20. Jänner 1790 über 40,000 flp. zu Gunsten der Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka ausgestellten Schuldscheines;
14. Des Rel. nov. 107 p. 422 ingroßirten, dom. 106 p. 360 n. 117 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 29. October 1796 erlassenen Urtheiles mittelst dessen Marianna Grabińska und einige Benedikt Grabiński'schen Erben zur Zahlung von 40,000 flp. mit 6% Zinsen an Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka verurtheilt wurden;
15. Des Rel. nov. 107 p. 408 ingroßirten, dom. 106 p. 368 n. 126 intabulirten, vom bestandenen k. k. Lemberger Landrechte unterm 25. Juli 1797 erflossenen Urtheiles, mittelst dessen Ursula Tarnowska als Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka erklärt worden ist;
16. Der Obl. nov. 101 p. 381 ingroßirten, dom. 106 pag. 368 n. 126 intabulirten, von Ursula de Ustrzyckie Tarnowska als ausgewiesene Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka unterm 9. Febr. 1798 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 40,000 flp. ausgefolgten Abtrettungsurkunde;
17. Des Obl. nov. 126 p. 187 ingroßirten, dom 106 p. 333 n. 138 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński am 28. Februar 1787 zu Gunsten des Johann Wysocki über 1500 flp. ausgefertigten Schuldscheines;
18. Des Obl. nov. 115 p. 184 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 46 on. intabulirten, von Benedikt Gra-

biński am 20. Jänner 1786 über 9000 flp. zu Gunsten des Johann Wysocki ausgestellten Schuldscheines;

19. Der Instr. 160 p. 13 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulirten, von Johann Wysocki am 1. October 1815 zu Gunsten des Anton Grafen Dulski über 9000 flp. und 1500 flp. ausgestellten Abtretungsurkunde;
20. Des Plenip. nov. 20 p. 200 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 auf die Person des Anton Dulski ausgestellten Vollmacht; und
21. der Instr. 160 p. 15 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Dulski als Bevollmächtigten des Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 zu Gunsten der Marianna Grabińska über 9000 flp. und 1500 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde, — mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, solche binnen drei Monaten vom Tage der dritten Einschaltung gerechnet, um so gewisser vorzubringen, als sonsten die obbesagten Urkunden nach fruchtlos verstrichener Frist für nichtig werden erklärt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 4. November 1859.

N. 5891. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski wzywa niniejszym w sprawie indemnizacyjnéj dóbr Sokołowa posiadaczy następująch na rzeczonych dobrach intabulowanych, zgubionych dokumentów oryginalnych, jakoto:

1. Cesyi wks. obl. 42 p. 22 wpisanéj dom. 106 p. 309 n. 31 on. intabulowanéj przez Jakóba Kulczyckiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Damasego Sałackiego na sumę 25,750 złp. wystawionéj;
2. Cesyi wks. obl. nov. 117 p. 33 wpisanéj, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulowanéj przez Damasego Sałackiego dnia 13. Lutego 1794 dla Stefana Suchodolskiego na 25,753 złp. wystawionéj;
3. Aktu darowizny wks. Contr. nov. 57 p. 239 wpisanego, jak świadczy ks. Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. zaintabulowanego, wystawionego przez Ignacego Nowaczyńskiego dnia 10. Października 1790 Salomei z Nowaczyńskich Garlickiéj na sammę 10,500 złp.
4. Skryptu wks. Obl. nov. 56 p. 75 wpisanego, dom. 106 p. 36 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego na rzecz Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj na summę 40000 złp. wystawionego;
5. Wekslu przez Benedykta Grabińskiego dnia 9. Lutego 1791 dla Franciszka Xaw. Jelinka na summę 1170 ‡‡ wystawionego wks. Obl. nov. 50 p. 449 wpisanego a wks. dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulowanego;
6. Wekslu wks. Obl. nov. 34 p. 173 wpisanego dom 106 p. 313 n. 39 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego dn. 21. Stycznia 1791 dla Justyny z Wróblewskich Widysz na summę 535 ‡‡ wystawionego;
7. Skryptu wystawionego przez Benedykta Grabińskiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Michała Humnickiego na summę 25,000 złp. wks. Obl. nov. 54 p. 340 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 313 n. 42 on. zaintabulowanego;
8. W ks. Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 i 425 wpisanych, wks. dom. 106 pag. 317 n. 49, 50, 51, 52 i 53 on. intabulowanych przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Stycz- 1773, dnia 19. Stycznia 1776, 30. Stycznia 1779 i 8. Lutego 1788 wystawionych pokwitowań z odebranych summ w ilości 45,400 złp. 34,600 złp., 30,000 złp., 30,000 złp., 500 duk. i 30,000 złp. na rachunek posagu swéj żonie Maryannie Grabińskiéj przez rodziców tejże Tomasza i Weronikę z Lenkiewiczów Wisłockich zapisanego;
9. Skryptu wks. Obl. nov. 88 pag. 252 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego we Lwowie dnia 29go Stycznia 1788 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj na summę 36000 złp. wystawionego;
10. W ks. Rel. nov. 89 pag. 175 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intubulowanego przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 16. Listopada 1795 wydanego wyroku, mocą którego Maryanna z Wisłockich Grabińska, żona Benedykta Grabińskiego i mająca w dożywotniem używaniu majątek tegoż Benedykta Grabińskiego, do zapłacenia summy 36,000 złp. wraz 6% od dnia 13. Stycznia 1789 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj została skazaną;
11. Pełnomocnictwa wks. Plen. nov. 10 p. 158 wpisanego, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanego, przez Juliannę z Rozwadowskich Morską na osobę Stanisława Rybczyńskiego wydanego;
12. Cessyi wks. Quiet. nov. 10 p. 158 wpisanéj, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanéj, przez Stanisława Rybczyńskiego pełnomocnika Julianny z Rozwadowskich Morskiéj we Lwowie 28. Stycznia 1796 nu rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj na summę 36,000 złp. wystawionéj;
13. Skryptu wks. Obl. nov. 99 p. 94 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 116 on. intabulowanego we Lwowie dnia 20. Stycznia 1790 przez Benedykta Grabinskiego na summę 40,000 złp. dla Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj wystawionego;
14. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 29. Października 1796 wydanego, wks. Rel. nov. 107 pag. 422 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 117 on. zaintabulowanego, mocą którcgo Maryanna Grabińska i kilku spadkobierców Benedykta Grabińskiego do zapłacenia summy 40,000 złpol. wraz 6% Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj skazani zostali;
15. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Lwowski dnia 25. Lipca 1797 wydanego, wks. Rel. nov. 107 p. 408 wpisanego, a dom. 106 pag. 368 n. 126 on. zaintabulowanego, mocą którego Urszula Tarnowska, jako jedyna spadkobierczyni po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj uznaną została;
16. Cessyi przez Urszulę z Ustrzyckich Tarnowską, jako jedyną spadkobierczyną po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj na summę 40,000 złp. dnia 9go Lutego 1798 na rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj wystawionéj, wks. Obl. nov. 101 p. 381 wpisanéj, a wks. dom. 106 p. 368 n. 126 on. intabnlowanéj;
17. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Lutego 1787 na rzecz Jana Wysockiego na summę 1500 złp. wydanego, wks. Obl. nov. 126 p. 187 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 333 n. 138 on. zaintabulowanego;
18. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 20. Stycznia 1786 na rzecz Jana Wysockiego na summę 9000 złp. wystawionego, wks. Obl. nov. 115 p. 184 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 46 on. zaintabulowanego;
19. Cessyi z dnia 1. Października 1815 przez Jana Wysockiego na rzecz i osobę Antoniego hr. Dulskiego na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj, wks. Istr. 160 p. 13 wpisanéj, a wks. dom. 106 pag. 344 n. 50 on. zaintabulowanéj;
20. Pełnomocnictwa przez Antoniego hr. Dulskiego dnia 20. Stycznia 1817 na osobę Antoniego Dulskiego wystawionego, wks. Plen. nov. 20 p. 200 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 50 on. zaintabulowanego;
21. Cessyi wks. Instr. 160 p. 15 wpisanéj, a dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulowanéj, przez Antoniego Dulskiego jako pelnomocnika Antoniego hr. Dulskiego na rzecz Maryanny Grabińskiéj na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj; — ażeby takowe w przeciągu trzech miesięcy licząc od trzeciego umieszczenia tego edyktu, tém pewniéj przedłożyli, gdyż inaczéj po upływie tego terminu, powyższe dokumenta za nieważne uznane zostaną.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 4. Listopada 1859.

N. 12583. **Kundmachung.** (1035. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß in Folge Einschreitens des Herrn Stanislaus Fürsten Jabłonowski de präs. 26. Jänner 1859 Z. 1244 und des rechtskräftigen oberlandesgerichtlichen Bescheides ddato 21. Juni 1859 Z. 6534, wegen Nichtzuhaltung der Licitationsbedingungen durch den Ersteher Hrn. Karl Delattre, zur Einbringung der dem Hrn. Stanislaus Fürsten Jabłonowski, gemäß der rechtskräftigen Zahlungsordnung dieses k. k. Landesgerichtes ddto. 20. und 21. April 1858 Z. 2477 und 2792 und des k. k. oberlandesgerichtlichen Bescheides ddto. 26. October 1858 Z. 13618, gebührenden Forderungen von 18000 flpol. und 1800 flpol. sammt 5% Zinsen, v. 31. August 1852, und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage 33 fl. 38 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der dem Hrn. Karl Delattre gehörigen, in Krakau liegenden Realität (Nr. 308 Gde. III. alt) Nr. 177, Stadtheil I. neu, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, in einem Termine am 12. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

Zum Ausrufspreise der obbesagten Realität, deren Verkauf in Pausch und Bogen stattfindet, wird der, mit dem Urtheile des bestandenen Tribunals vom 20. Jänner 1852 II. Abtheilung festgesetzte und in die, unterm 1. April 1852 kundgemachten Licitationsbedingungen aufgenommene Schätzungswerth dieser Realität mit 90000 flol. Silb.-Courant, oder 22500 fl. östr. Währ. angenommen mit dem, daß diese Realität, falls Niemand den Ausrufspreis anbieten sollte, in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbieter verkauft werden würde.

Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung den 10ten Theil des Ausrufspreises als Vadium, das ist, den Betrag von 9000 flp. oder 2250 fl. östr. Währ. entweder im Baaren, oder in öffentlichen Creditspapieren nach den am Licitationstage aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse sammt den nichtfälligen Coupons — zu Handen der Commission zu erlegen — das vom Ersteher erlegte Vadium wird zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Mitlicitanten nach beendigter Licitation zurückgestellt.

Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Stanislaus Fürst Jabłonowski befreit.

Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, die Licitationsbedingungen und die vom Gerichtskämmerer Felix Stróżecki ddto. 13. November 1851 aufgenommene pfandweise Beschreibung der gedachten Realität (akt zajęcia) in der hiergerichtlichen Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission, eingesehn.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die Parteien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger aber, als: Andreas und Johanna Schram, rücksichtlich deren Erben Wladislaus Schram, ferner Jakob Rojek, dann Regina de Zielińskie Żelarska, sowohl durch dieses Edict, als auch zu Handen des aufgestellten Curators Advokaten Dr. Samelsohn, endlich der ehemalige Eigenthümer Norbert Nurkowski durch den Curator Advokaten Dr. Grünberg — hingegen jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 12. August 1859, an die Gewähr gelangt sind, oder welchen der gegenwärtige Bescheide aus was immer für einem Grunde, nicht zugestellt werden könnte, mittels des ihnen unter Einem zu diesem Behufe und der ferneren Verhandlung, in der Person des Advokaten Dr. Samelsohn, mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curators und durch dieses Edict verständigt.

Krakau, am 13. October 1859.

N. 12583. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości publicznéj, iż na żądanie JO. Księcia Stanisława Jabłonowskiego, oparte na prawomocnéj uchwale wyższego Sądu krajowego z dnia 21. Czerwca 1859 L. 6534, z powodu niedotrzymania warunków licytacyjnych przez nabywcę Karola Delattre, celem zaspokojenia pretensyi JO. Księciu Stanisławowi Jabłonowskiemu prawomocną tabelą płatniczą z dnia 20. i 21. Kwietnia 1858 L. 2477 i 2792, i uchwałą wyższego Sądu krajowego z dnia 26. Października 1858 L. 13618 w ilości 18000 złp. i 1800 złp. wraz z procentami po 5% od dnia 31. Sierpnia 1852 bieżącymi przyznanéj, jakotéż kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 33 złr. 38 kr. w. a. przysądzonych, relicytacya realności w Krakowie pod L. 308 Gm. III. dawniéj, a teraz pod L. 177 Gm. I. położonéj, Pana Karola Delattre własnéj, na koszta i niebezpieczeństwo tegoż zawodnego nabywcy — w jednym terminie, t. j. na dniu 12. Stycznia 1860 o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. Sądzie przedsięwziętą będzie:

Cena szacunkowa téj realności, która się ryczałtem sprzedaje, wyrokiem byłego Trybunału miasta Krakowa i jego Okręgu wydz. II. z dnia 20. Stycznia 1852 ustanowiona, i w warunkach rozpisanéj pod dniem 1. Kwietnia 1852 licytacyi umieszczona w ilości 90000 złp. monetą polską srebną Courant, czyli 22500 złr. w. a., na pierwsze wywołanie ustanawia się, z tym dodatkiem, iż na wypadek, gdyby nikt wzmiankowanéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, natenczas realność ta w powyższym terminie także niżéj ceny szacunkowéj najwięcéj obiecującemu sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj na wadium 10tą część ceny szacunkowéj, t. j. summę 9000 złp. czyli 2250 złr. w. a. albo gotówką lub téż obligacyami publicznemi, podług kursu na powyższym terminie licytacyjnym w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego wraz z kuponami niezapadłemi. Złożone przez nabywcę wadium zatrzymaném i w cenę kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.

JO. Ks. Stanisław Jabłonowski od składania powyższego wadium jest wolny.

Chęć kupna mającym wolno jest przejrzéć wyciąg hipoteczny i akt zajęcia powyższéj realności przez komornika sądowego Feliksa Stróżeckiego na dniu 13. Listopada 1851 sporządzony, tudzież resztę warunków licytacyi w registraturze sądowéj, lub téż w samymże terminie licytacyi przy komisyi.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamiają się strony interesowane, tudzież wszyscy na téj realności hipotekowani wierzyciele, zaś następujący z miejsca pobytu niewiadomi wierzyciele, a to: Jędrzéj i Joanna Schram, a właściwie tychże spadkobierca Władysław Schram, daléj Jakób Rojek i Regina z Zielińskich Żelarska — tak niniejszym edyktem, jakotéż przez kuratora tymże już dawniéj w osobie p. adwokata Dra Samelson ustanowionego, tudzież były właściciel Norbert Nurkowski przez tenże edykt i przez kuratora p. adwokata Grünberg, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hipoteki po dniu 12. Sierpnia 1859 weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora tymże do bronienia ich praw tak przy téj sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych czynnościach sądowych w osobie adwokata p. Dra Samelsohn z zastępstwem p. adwokata Dra Geissler jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 13. Października 1859.

N. 225 präs. **Kundmachung.** (1076. 2-3)

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 17. November 1859 Z. 11922 die Auflösung der k. k. Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Lokalcommission in Krakau mit dem Beifügen angeordnet, daß die Agenden dieser Localcommission der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission in Bochnia zugewiesen werden.

Was mit Bezug auf die hierämtliche Kundmachung vom 13. Juli 1858 Z. 112 pr. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Maßregel mit 1. December 1859 in's Leben tritt.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 1896. jud **Edict.** (1060. 2-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 5. März 1824 Franciska Wąsikowska zu Antoniów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, nach welcher sonach die Verlassenschaftsabhandlung im Grunde gesetzlicher Erbfolge mit den großjährigen Erben Katharine Wolska, Josef Wąsikowski und Katharine de Wąsikowskie Porębska hiergerichts gepflogen wird.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Josef Wąsikowski und Katharina de Wąsikowskie Wolska unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Alexander Wąsikowski abgehandelt werden würde.

Rozwadów, am 9. November 1859.

Z. 6393. civ. **Edict.** (1048. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez, wird über Ansuchen der Thekla Sicieńska de präs. 14. October 1859 Z. 6393 zur theilweisen Befriedigung der von derselben wider Adalbert Jagódka ersiegten Wechselsumme pr. 1500 fl. CM. sammt 6% Zinsen seit 16. Juni 1858, dann der Gerichtskosten pr. 20 fl. 66 kr. und 5 fl. 56 kr. ö. W. die zwangsweise öffentliche Versteigerung der zu Gunsten der Bittstellerin gepfändeten Staatsschuldverschreibungen:

Nr.	20,983	über	20 fl.	Nr.	2,102	über	20 fl.
„	173,292	„	50 fl.	„	21,696	„	20 fl.
„	14,721	„	50 fl.	„	294,762	„	100 fl.
„	18,884	„	20 fl.	„	294,471	„	100 fl.
„	16,764	„	20 fl.	„	157,772	„	100 fl.
„	19,153	„	20 fl.	„	874	„	100 fl.

mit Verzinsung seit 1. November 1859 bewilliget welche hiergerichts am 15. December 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Obligationen werden einzeln veräußert.
2. Zum Ausrufspreis wird der in der „Krakauer Zeitung" enthaltene letzte Curswerth dieser Schuldverschreibungen angenommen und solche nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert.
3. Sollten diese Schuldverschreibungen in diesem Termine um oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden, so werden dieselben sodann dem Wiener k. k. Landesgerichte zur börsenmäßigen Veräußerung übermittelt.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Thekla Sicieńska hat ein 10% Vadium und der Ersteher den Meistbot unter Einrechnung des erlegten Vadiums sogleich im Baaren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, worauf demselben nach erfolgten Bestättigung des Licitationsactes die erstandenen Schuldverschreibungen mit den hiergerichtlichen Einantwortungsclausel versehen erfolgt werden.

Dagegen ist die Executionsführerin Thekla Sicieńska ohne Erlag eines Vadiums mitzubieten berechtigt, und wird als Meistbieterin vom Erlage des Meistbotes, welcher Letzterer von der ersiegten Forderung in Abzug gebracht wird, befreit.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 24. October 1859.

L. 6393. **Obwieszczenie.**

Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje na prosbę Tekli Sicieńskiéj z dnia 14. Października 1859 dozwoloną sprzedaż przymusową obligacyi Państwa:

Nr.	20,983	na	20 złr.	Nr.	2,102	na	20 złr.
„	173,292	„	50 „	„	21,696	„	20 „
„	14,721	„	50 „	„	294,762	„	100 „
„	18,884	„	20 „	„	294,471	„	100 „
„	16,764	„	20 „	„	157,772	„	100 „
„	19,153	„	20 „	„	874	„	100 „

z odsdtkami od 1. Listopada 1859 r. bieżącemi w celu częściowego zaspokojenia summy wexlowéj przez Teklę Sicieńskę przeciw Wojciechowi Jagódce wywalczonéj w ilości 1500 złr. wraz z odsetkaml po 6% od 16. Czerwca 1858 bieżącemi, oraz kosztami sądowemi pr. 20 złr. 66 kr. i 5 złr. 56 kr. w. a., wyznaczając termin na dzień 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1: Te obligacye będą pojedyńczo sprzedawane
2. Za ecnę wywoławczą stanowi się cenę według kursu ostatniego w gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) umieszczoną z tym dodatkiem iż obligacye te tylko wyżéj lub podług cen wywoławczéj sprzedanemi będą.
3. Gdyby jednak nikt, na tym terminie wyżéj lub podług ceny wywoławczéj nie ofiarował na ówczas odeszle się obligacye do c. k. Sądu krajowego w Wiedniu, w celu sprzedania tychże według ostatniego kursu giełdy tamecznéj.
4. Każdy chęć kupienia mający wyjąwszy Tekli Sicieńskiéj obowiązanym jest złożyć 10 procentowy zakład — a najwięcéj ofiarujący w nią złożonego razu cenę kupna po wliczeniu zakładu do rąk komisyi licytacyjnego w gotówce, poczém mu po zatwierdzeniu aktu licytacyjnego kupione obligacye opatrzone klauzulą własności wydane zostaną.

Tekla Sicieńska zaś ma prawo bez złożenia zakładu wspólnie licytować i uwalnia ją się, jeżeli najwięcéj ofiarować będzie — od złożenia ceny kupna, którą się jedynie od wywalczonéj pretensyi odtrąci.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 24. Października 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother